

**Zur Straflosigkeit bei Vorliegen von Notwehr und
Notwehrexzess gemäß §§ 32, 33 StGB**

Diplomarbeit

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Fachbereich Rechtspflege**

**vorgelegt von Annabell Krappidel
aus Delitzsch**

Meißen, 06. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	IV
A. Vorwort	1
B. Allgemeines Prüfungsschema im materiellen Strafrecht	2
C. Einordnung der §§ 32 und 33 StGB ins allgemeine Prüfungsschema	3
D. Einführung in § 32 StGB	4
E. Voraussetzungen bzw. Tatbestandsmerkmale des § 32 StGB	5
I. Objektive Voraussetzungen	5
1. Notwehrlage	5
a) Angriff	5
b) Gegenwärtigkeit des Angriffs	8
c) Rechtswidrigkeit des Angriffs	10
2. Notwehrhandlung	11
a) Verteidigung	11
b) Geeignetheit / Erforderlichkeit der Verteidigung	11
c) Gebotenheit der Verteidigung	13
II. Subjektive Voraussetzung	18
a) Verteidigungswille	18
F. Rechtsnatur und Regelungszweck des § 33 StGB	19
G. Inhalt des § 33 StGB	20
I. Allgemeines	20
II. Asthenische Affekte	21
1. Verwirrung	21
2. Furcht	22
3. Schrecken	23
III. Typen des Notwehrexzesses	23
1. Intensiver Notwehrexzess	23

2. Extensiver Notwehrexzess	24
H. Putativnotwehr und Putativnotwehrexzess	27
I. Rechtsprechung hinsichtlich der Grenzen des Notwehrrechts - Auseinandersetzung mit einzelnen Fallentscheidungen	28
J. Das Notwehrrecht im Wandel der Zeit	31
K. Das Pfeffer- und Tierabwehrspray als praktisches Abwehrmittel?!	37
I. Allgemeines	37
II. Aufbau, Nutzungs- und Wirkungsweise	38
III. Strafrechtliche Grenzen im Alltag	41
L. Zusammenfassung und eigene Wertung	43
M. Anhang	VI
N. Literaturverzeichnis	VII
O. Eidesstattliche Versicherung	XI

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
ALR	Allgemeines Landrecht für Preußische Staaten
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CCB	Constitutio Criminalis Bambergensis
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
d. h.	das heißt
diesbzgl.	diesbezüglich
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FS	Festschrift
GdP	Gewerkschaft der Polizei
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des
i. S. e.	im Sinne einer/s
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JZ	JuristenZeitung

m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OC	Oleoresin Capsicum
o. g.	oben genannte(n)
PTB	Physikalisch Technische Bundesanstalt
RGSt	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen
RGStGB	Reichsstrafgesetzbuch
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite
sog.	sogenannte/er/es
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u. a.	unter anderem/und andere
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
WaffG	Waffengesetz
z. B.	zum Beispiel

A. Vorwort

§ 32 StGB (Notwehr):

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

So lautet die aktuelle Fassung des § 32 StGB. Die Notwehr beruht auf dem Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht.¹

Nach h. M. wird die Notwehr heute dualistisch begründet.² Sie ist dementsprechend Ausfluss zweier Prinzipien: dem Schutz- und dem Rechtsbewährungsprinzip, wonach sie neben dem Recht auf Selbstverteidigung zum Schutz von Rechtsgütern (individualethischer Aspekt) auch der Bewahrung der Rechtsordnung dient (sozialethischer Aspekt).³

Unter § 32 StGB zählt auch die sog. Nothilfe, bei der der Angegriffene nicht selbst auch der sich Verteidigende ist, sondern ein Dritter.⁴ Eine Verteidigung gegen eine gerechtfertigte Notwehr ist nicht zulässig. Es gilt: keine Notwehr gegen Notwehr.⁵

§ 32 StGB ist im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (StGB) zu finden. Besonders ist hierbei, dass in Absatz 1 nicht die Rechtsfolge bei Vorliegen einer Strafbarkeit beschrieben, sondern ausdrücklich die Straflosigkeit aufgegriffen wird. Weiter wird in Absatz 2 legal definiert, was unter Notwehr zu verstehen ist.

Doch was genau meint der Gesetzgeber, wenn er „Verteidigung“ schreibt? Wann ist diese Verteidigung „erforderlich“? In welchen Fällen handelt es sich um einen „gegenwärtigen“ sowie „rechtswidrigen Angriff“ und unter welchen Gesichtspunkten wird eine Tat im Rahmen der Notwehr als „geboten“ angesehen?

Ein Ziel dieser Diplomarbeit unter Teil E. ist, herauszufinden, was konkret mit den o. g. Begrifflichkeiten bzw. Tatbestandsmerkmalen gemeint ist.

¹ RGSt 21, 168, 170; RGSt 55, 82, 85; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 1.

² Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 1a; Joecks/Jäger, § 32 Rn. 3; Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 1; Roxin, AT, § 15 Rn. 3.

³ BGHSt 24, 356, 359; BGHSt 48, 207, 212; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 1; Joecks/Jäger, § 32 Rn. 3; LK-Spendel, § 32 Rn. 11 ff.; Roxin, AT, § 15 Rn. 1.

⁴ Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 3, 5.

⁵ RGSt 67, 337; BGHSt 39, 374, 376 f.

Auf den § 32 StGB folgt § 33 StGB (Überschreitung der Notwehr):

*Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung,
Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.*

Die Vorschrift ergänzt den § 32 StGB und ist sehr kurz gehalten.

Im Vordergrund stehen hier die Begriffe „Verwirrung“, „Furcht“ und „Schrecken“. Diese sind maßgeblich für die Straflosigkeit des vermeintlichen Täters in den Fällen des § 33 StGB.

Es ist mithin im Rahmen der Bearbeitung in Teil G. zu ergründen, was überhaupt unter den Begriffen des § 33 StGB im strafrechtlichen Sinne zu verstehen ist.

Da es verschiedene Arten des § 33 StGB gibt, sollen auch diese im weiteren Verlauf unter Teil G. erläutert werden. Zudem ist auch der geschichtliche Hintergrund des Notwehrrechts für das allgemeine Verständnis relevant, sodass unter Teil J. das Notwehrrecht im Wandel der Zeit begutachtet werden soll.

Doch wer bleibt nun am Ende straffrei? Wie weit gehen einzelne Fallentscheidungen auseinander und woran liegt das, obwohl es vielleicht teils ähnlich gelagerte Fälle sind? Macht man sich bei Benutzung von Pfeffer- bzw. Tierabwehrspray wirklich nicht strafbar? All diese Fragen sollen in dieser Diplomarbeit unter Teil I. und K. geklärt werden. Doch vorerst gilt es als Einstieg und für das weitere Verständnis, den allgemeinen Deliktsaufbau (Teil B.) im materiellen Strafrecht kurz zu erläutern, bevor sich den aufgeworfenen Fragestellungen zugewendet wird. Da das Notwehrrecht ein sehr umfangreiches Rechtsinstitut darstellt, kann und soll in dieser Diplomarbeit nicht auf die vielen Einzelprobleme eingegangen werden (bspw. die Problematik der Nothilfe oder die der Notwehrfähigkeit von Rechtsgütern). Vielmehr soll sie für den Leser zum allgemein besseren Verständnis v. a. in praktischer Hinsicht dienen und Anreize für weitere Auseinandersetzungen mit dem Thema geben.

B. Allgemeines Prüfungsschema im materiellen Strafrecht

Zur Feststellung der Strafbarkeit eines Täters wird im materiellen Strafrecht ein dreistufiges Prüfungsschema zugrunde gelegt. Unabhängig vom jeweiligen spezifischen Deliktstyp unterteilt man dabei grundsätzlich in Tatbestandsmäßigkeit (1. Stufe), Rechtswidrigkeit (2. Stufe) und Schuld (3. Stufe). Nur wenn alle der drei Voraussetzungen vorliegen, hat sich der Täter strafbar gemacht.

Die Prüfungsschritte sind in der o. g. Reihenfolge nicht strikt geregelt. Allerdings ergeben sie sich aus der logischen Überlegung heraus, da sie einander aufstei-

gend bedingen. Hat der Täter nämlich die Tatbestandsmäßigkeit in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt, so wird die Rechtswidrigkeit indiziert, außer bei den sog. offenen Tatbeständen Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB). Das bedeutet, sie wird zunächst positiv vermutet und kann nur durch das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes widerlegt werden. Ist ein solcher gegeben, fehlt es an der Rechtswidrigkeit. Der Täter hat dann zwar tatbestandsmäßig gehandelt, aber nicht rechtswidrig, weswegen er sich im Ergebnis nicht strafbar gemacht hat.

Liegt hingegen kein Rechtfertigungsgrund vor, hat der Täter sowohl tatbestandsmäßig als auch rechtswidrig gehandelt. Dann ist folglich noch das Vorliegen der Schuld zu prüfen. Auch dies wird indiziert, nämlich durch das Vorliegen von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit. Nur wenn hier ein sog. Entschuldigungsgrund greift, ist das Vorliegen der Schuld zu verneinen. In diesem Fall handelt der Täter tatbestandsmäßig und rechtswidrig, aber nicht schuldhaft. Somit scheidet auch dann im Ergebnis eine Strafbarkeit aus.

C. Einordnung der §§ 32 und 33 StGB ins allgemeine Prüfungsschema

Nun stellt sich die Frage, wie § 32 StGB und § 33 StGB in Bezug auf das oben erläuterte Prüfungsschema zu behandeln sind.

Die Vorschriften sind im StGB unmittelbar nacheinander verortet. Sie hängen eng miteinander zusammen, sind beide dem Notwehrrecht zuzuordnen. Man könnte daher meinen, dass sie rechtlich betrachtet auch gleich zu behandeln sind und sich somit auch keine Unterschiede für die Behandlung im Prüfungsschema ergeben. Allerdings ist gerade dies nicht der Fall.

Die Notwehr zählt schon dem Gesetzeswortlaut („handelt nicht rechtswidrig“) nach zu den Rechtfertigungsgründen.⁶ Die systematische Einordnung des § 33 StGB wurde jedoch in der aktuellen Fassung mit der neutralen Formulierung „so wird er nicht bestraft“ bewusst offen gelassen.⁷ Obwohl der Notwehrexzess zwischen den Rechtfertigungsgründen Notwehr und dem rechtfertigenden Notstand im StGB angesiedelt ist, nimmt man heute nach h. M. einen Entschul-

⁶ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 1 m. w. N.

⁷ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 33 Rn. 2; Roxin, AT, § 22 Rn. 68, Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 13 Rn. 699.

digungsgrund an.⁸ Die Begründungen dafür gehen bei gleichem Ergebnis aber in unterschiedliche Richtungen und auch dessen Grenzen sind sehr umstritten.⁹ Unter Teil F. finden sich dazu nähere Erläuterungen.

Kommt also in einem Fall vorerst die Notwehr in Betracht, die aber bei genauer Prüfung der einzelnen Voraussetzungen ausscheidet, ist die Rechtswidrigkeit gegeben. Dies schließt aber nicht aus, dass dann nicht § 33 StGB unter dem Prüfungspunkt Schuld einschlägig ist. Demnach kann der Täter strafrechtlich gesehen rechtswidrig, aber durchaus schuldlos gehandelt haben, wenn er die Notwehr im Rahmen des § 33 StGB überschritten hat. Sogar Notwehr gegen einen Notwehrexzess kann gegeben sein.¹⁰

D. Einführung in § 32 StGB

Im Folgenden soll sich nun mit der Bedeutung der Begriffe des § 32 StGB auseinandergesetzt werden, die zugleich die Tatbestandsmerkmale bilden.

Aus diesem Grund erschien es m. E. sinnvoll, die Gliederung sogleich auch für das bessere Verständnis in Form des Prüfungsschemas darzustellen.

Der gegenwärtige rechtswidrige Angriff zählt dabei zur Notwehrlage, die Verteidigung, ihre Erforderlichkeit als auch Geeignetheit sowie die Gebotenheit zählen zur Notwehrhandlung. Notwehrlage und Notwehrhandlung bilden die objektiven Voraussetzungen des § 32 StGB.

Die Kenntnis der Bedeutungen und Reichweiten der Tatbestandsmerkmale ist notwendig, um überhaupt das Vorliegen dieser positiv feststellen zu können.

Neben den ausdrücklich im Wortlaut des § 32 StGB genannten Tatbestandsmerkmalen besteht Streit hinsichtlich des Erfordernisses einer subjektiven Voraussetzung, nämlich dem Verteidigungswillen. Dazu später mehr.

⁸ RGSt 56, 33; BGHSt 3, 194, 198; BGHSt 39, 133; BGH, NJW 1995, 973; *Kindhäuser*, LPK-StGB, § 33 Rn. 1; *Roxin*, AT, § 22 Rn. 69; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, § 13 Rn. 699.

⁹ bspw. dazu *Geppert*, Jura 2007, 33, 37 f.

¹⁰ RGSt 66, 288 f.

E. Voraussetzungen bzw. Tatbestandsmerkmale des § 32 StGB

I. Objektive Voraussetzungen

1. Notwehrlage

a) Angriff

Zunächst muss für die Notwehrlage als objektive Voraussetzung des § 32 StGB ein Angriff gegeben sein. Angriff meint nach der überwiegenden Auffassung „die unmittelbare Bedrohung rechtlich geschützter Güter durch menschliches Verhalten.“¹¹ „Ein Verhalten, das nur bedrohlich erscheint, dies aber in Wirklichkeit nicht ist (Scheinangriff), ist kein Angriff.“¹² Ein Verletzungswille oder gar ein Gefährdungsbewusstsein sowie eine gezielte Verletzungshandlung sind hierbei nicht erforderlich, obwohl der Begriff „Angriff“ an sich eine finale Tätigkeit beschreibt.¹³ „Das die akute Gefahr schaffende Verhalten des Angreifers muss allerdings Handlungsqualität besitzen, also willensmäßig beherrschbar sein.“¹⁴, so die h. M. Daher fehlt es an einem Angriff bei sog. Nicht-Handlungen, die andere Personen gefährden, wie z. B. beim Umsichschlagen im Schlaf oder infolge eines epileptischen Anfalls oder auch bei Bewegungen in Bewusstlosigkeit.¹⁵ Diese Ansicht wird zwar teilweise bestritten, wie z. B. von Spendel¹⁶, ihr ist aber m. E. zu folgen, da schon die Definition des Angriffs nach überwiegender Auffassung ausdrücklich menschliches Verhalten fordert.¹⁷ In den Fällen von Nicht-Handlungen kann dagegen nach Roxin¹⁸ § 34 StGB Anwendung finden.

Nun bezogen sich die obigen Erläuterungen auf menschliches Verhalten. Aber wie steht es um das Verhalten von juristischen Personen oder Tieren? Kann auch von ihnen ein Angriff ausgehen?

„Der Angriff muss von einem Menschen ausgehen.“¹⁹ Gemeint ist dabei als Angreifer i. S. d. § 32 StGB nur die natürliche und nicht die juristische Person, da

¹¹ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 3; so auch Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 9; Roxin, AT, § 15 Rn. 6; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 10 Rn. 494.

¹² Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 3.

¹³ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 3 m. w. N.; Geilen, Jura 1981, 200, 202.

¹⁴ Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 10 Rn. 494; so auch Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 11.

¹⁵ BGHSt 48, 255; Kühl, AT, § 7 Rn. 28; Roxin, AT, § 15 Rn. 8.

¹⁶ LK-Spendel, § 32 Rn. 27.

¹⁷ so auch RGSt 19, 298, 299; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 10.

¹⁸ Roxin, AT, § 15 Rn. 8.

¹⁹ Fischer, § 32 Rn. 6; so auch Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 474; Kühl, AT, § 7 Rn. 26.

sie im strafrechtlichen Sinne nicht handeln kann.²⁰ Davon ausgenommen sind aber menschliche Organe von juristischen Personen wie z. B. Polizisten.²¹

Auch fällt nach allgemeiner heutiger Ansicht der Angriff eines Tieres nicht unter den Begriff des Angriffs i. S. v. § 32 Abs. 2 StGB.²² Heute wird nur noch von Spendel²³ vertreten, dass auch gegen Tiere als Angreifer Notwehr möglich ist. Greift ein Tier an, kann eine Abwehr dagegen nur auf den defensiven Notstand gem. § 228 BGB gestützt werden.²⁴ Dem folgt auch Kindhäuser²⁵ und vertritt darüber hinaus noch die Anwendung des § 34 StGB.

Hiervon strikt zu unterscheiden ist allerdings, wenn ein Tier durch einen Menschen auf einen anderen gehetzt wird. Dann handelt es sich um einen menschlichen Angriff, da das Tier durch den Menschen als Werkzeug bzw. Angriffsmittel benutzt wird.²⁶ In Joecks/Jäger²⁷ konkretisiert man diese Ansicht dahingehend, dass es sich bei dem Tier um das Eigentum des Angreifers handeln muss, damit der Angriff unter § 32 Abs. 2 StGB fällt. Ist dies nicht der Fall, verbleibe es bei der Anwendung von § 228 BGB.

Zudem wird nach Fischer²⁸ auch als menschlicher Angriff gesehen, wenn jemand entgegen seiner Garantenstellung ein Tier nicht daran hindert, einen anderen Menschen anzugreifen.

Es stellt sich nun aber noch die Frage, ob auch ein Unterlassen als Angriff gesehen wird. Der Begriff des „Angriffs“ fordert dem Wortlaut nach nämlich ein aktives Tun.²⁹ Im Falle eines Unterlassens wäre ein solches allerdings nicht gegeben.

Die überwiegende Auffassung sieht im Unterlassen einen Angriff, wenn die unterlassende Person gegen eine Garantenpflicht gem. § 13 StGB verstößt, da somit das Unterlassen dem aktiven Tun gleichstehe.³⁰ Aber auch in Fällen der echten Unterlassungsdelikte (§ 138 StGB, § 323 c StGB) wird ein Unterlassen als Angriff

²⁰ LK-Spendel, § 32 Rn. 37 ff.; Roxin, AT, § 15 Rn. 7.

²¹ Roxin, AT, § 15 Rn. 7.

²² Roxin, AT, § 10 Rn. 6; Geilen, Jura, 1981, 200, 201.

²³ LK-Spendel, § 32 Rn. 38.

²⁴ RGSt 34, 295, 296; RGSt 36, 230, 236; Joecks/Jäger, § 32 Rn. 7; Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 474.

²⁵ Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 10.

²⁶ BGHSt 14, 152, 155; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 3; Fischer, § 32 Rn. 6; Roxin, AT, § 15 Rn. 6; a. A. LK-Spendel, Rn. 38 ff.

²⁷ Joecks/Jäger, § 32 Rn. 7.

²⁸ Fischer, § 32 Rn. 6.

²⁹ RGSt 19, 298, 299.

³⁰ BayObLG, NJW 1963, 824; Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 476; Roxin, AT, § 15 Rn. 11; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 10 Rn. 496.

i. S. v. § 32 Abs. 2 StGB gesehen.³¹ Nach ganz h. M. kann ein Unterlassen grundsätzlich Angriffscharakter haben, wenn auch die einzelnen Voraussetzungen umstritten sind.³² Grenzfälle sind die bloße Nichterfüllung zivilrechtlicher Verbindlichkeiten.³³

Streitig ist auch, ob der Angriff schuldhaft sein muss. Dieses Erfordernis wird von einer verbreiteten Mindermeinung bejaht, von der h. M. hingegen verneint.

Die Mindermeinung, so z. B. Otto³⁴ argumentiert, dass nur bei schuldhaftem Handeln auch die Rechtsordnung infrage gestellt werden kann, zu deren Verteidigung die Notwehr dient. So habe nach Jakobs³⁵, der ebenfalls die Mindermeinung vertritt, nur ein schuldhaft Handelnder auch die Konsequenzen des Konflikts, also die Gütereinbußen der Verteidigung, zu tragen.

Nach Ansicht dieser Mindermeinung gilt beim schuldlosen Angriff lediglich die Regelung des rechtfertigenden (defensiven) Notstandes gem. § 34 StGB und nicht die des § 32 StGB.³⁶

Anders die h. M.³⁷: diese stützt sich auf den Gesetzeswortlaut des § 32 Abs. 2 StGB, der ausdrücklich nur einen rechtswidrigen Angriff verlangt. Somit kommt auch ein schuldloser Angriff für die Anwendung des § 32 StGB in Betracht.

Kindhäuser³⁸ kritisiert die Mindermeinung dahingehend, dass schon allein der Ausdruck „Schuld“ unglücklich gewählt ist. Denn im technischen Sinn setzt Schuld zumindest den Versuch eines Delikts voraus, die drohende Gutsverletzung durch einen Angriff muss aber unstreitig keine versuchte Straftat darstellen. Auch eine nicht strafrechtlich sanktionierbare, aber rechtswidrige Gebrauchsanmaßung kann ein notwehrfähiger Angriff sein. Die h. M beachtet überdies wohl die Besonderheit des schuldlosen Angriffs, zwar nicht auf der begrifflichen Ebene des Angriffs, aber im Rahmen der Gebotenheit. Dazu weitere Ausführungen unter dem Gesichtspunkt der Gebotenheit.

Nach der Meinung von Krey und Esser³⁹ stellt die Mindermeinung eine Rechtsfindung contra legem dar, da sie den klaren Gesetzeswortlaut und den Willen des

³¹ BayObLG, NJW 1963, 824, 825; LK-Spendel, § 32 Rn. 47; Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 477; a. A. Roxin, AT, § 15 Rn. 13.

³² Fischer, § 32 Rn. 5a; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 10 m. w. N.

³³ Fischer, § 32 Rn. 5a; Roxin, AT, § 15 Rn. 12.

³⁴ Otto, AT, § 8 Rn. 20 ff.

³⁵ Jakobs, AT, 12/16 ff.

³⁶ Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 25.

³⁷ RGSt 27, 44; BGHSt 3, 217; BayObLG, NJW 1991, 2031; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 24; Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 24 f.; LK-Spendel, § 32 Rn. 26, 62; Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 478; Roxin, AT, § 15 Rn. 10, 18.

³⁸ Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 24 f.

³⁹ Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 478 f.

Gesetzgebers missachtet und darüber hinaus dem Grundgedanken des § 32 StGB widerspricht. Demnach sei nämlich die Anwendbarkeit des § 32 StGB bei Angriffen von schuldlos Handelnden aufgrund der individualethischen Wurzel der Notwehr, also aufgrund des Rechts auf Selbstverteidigung, evident. Aber auch die sozialetische Komponente der Notwehr, die Verteidigung der Rechtsordnung, spricht deren Ansicht nach für die Anwendung des § 32 StGB.

Der h. M. ist aus den o. g. Gründen zu folgen, die gegenüber der Mindermeinung weitaus überzeugender erscheinen. Da der Angriff von schuldlos Handelnden nach der h. M. unter dem Aspekt der Gebotenheit aufgegriffen wird, ist der Problematik m. E. auch die notwendige Beachtung gegeben und muss nicht im Rahmen des Angriffs diskutiert werden.

Der Definition des Angriffs nach gelten heute als notwehrfähig alle rechtlich geschützten Interessen des Täters oder eines anderen, unabhängig davon, ob es sich um strafrechtlich geschützte Güter handelt.⁴⁰ Beispiele hierfür sind: Leben, Ehre, Eigentum und die Gesundheit.⁴¹

b) Gegenwärtigkeit des Angriffs

Der Angriff muss für die Anwendbarkeit des § 32 StGB auch gegenwärtig sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert (noch nicht vollständig abgeschlossen ist).⁴²

*„Die Gegenwärtigkeit beginnt, wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht.“*⁴³

Der Angriff steht unmittelbar bevor, wenn die Handlung des Angreifers ohne weitere Zwischenschritte in eine Rechtsgutsverletzung umschlagen kann.⁴⁴ Also wenn der Angreifer unmittelbar ansetzt zur Verwirklichung des geplanten Delikts.⁴⁵

So betont der BGH in seiner Entscheidung vom 07. November 1972 - 1 StR 489/72⁴⁶, dass der Angegriffene mit seiner Gegenwehr nicht warten muss, bis er verletzt wird. Maßgeblich für die Gegenwärtigkeit ist allein, dass der Griff zur Tasche mit der Pistole in Sekundenschnelle in eine Verletzungshandlung umschla-

⁴⁰ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 4; Roxin, AT, § 15 Rn. 30; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 10 Rn. 495.

⁴¹ Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 14; Roxin, AT, § 15 Rn. 29.

⁴² BGH, NJW 1973, 255; Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 16; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 10 Rn. 498.

⁴³ Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 486.

⁴⁴ RGSt 67, 337, 339; BGH, NJW 1973, 255; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 14.

⁴⁵ Kühl, AT, § 7 Rn. 40.

⁴⁶ BGH, NJW 1973, 255.

gen kann und es sich dabei um ein unmittelbares Bevorstehen, also eine Gegenwartigkeit des Angriffs handelt. Ein Angriff ist also schon gegenwärtig, wenn der Angreifer die geladene Pistole aus der Tasche holt oder auf das Gegenüber in bedrohlicher Haltung zugeht und nicht erst mit dem Ausholen zum Schlag oder dem Ansetzen der Pistole.⁴⁷ Ausschlaggebend ist hierbei die objektive Sachlage zur Tatzeit und nicht etwa die subjektiven Befürchtungen des Angegriffenen sind maßgeblich.⁴⁸

In Krey/Esser⁴⁹ vertritt man, dass „unmittelbares Bevorstehen“ weiter auszulegen ist als das „unmittelbare Ansetzen“ i. S. d. § 22 StGB, da „*ein Angriff schon gegenwärtig sein kann, obwohl sich die geplante Tat noch im Vorbereitungsstadium befindet.*“ In Wessels/Beulke/Satzger⁵⁰ wird vertreten, dass ein gegenwärtiger Angriff i. S. v. § 32 Abs. 2 StGB jedoch enger ist als z. B. die gegenwärtige Gefahr i. S. d. § 34 StGB, so wird insb. eine Dauergefahr von ihm nicht erfasst.

Wenn der Angreifer nun die Grenze zum Versuch überschritten hat, die Tat jedoch noch unvollendet ist, so findet der Angriff gerade statt.⁵¹

Solange sich der Angriffserfolg vergrößert, intensiviert oder eine Wiederholung zu befürchten ist, dauert der Angriff fort.⁵² Bei Eigentums- und Vermögensdelikten wird es noch als gegenwärtiger Angriff gesehen, wenn die Tat vollendet ist, aber der Täter die Beute noch nicht gesichert hat.⁵³ Der Angriff dauert auch in diesen Fällen noch an. Flieht also ein Dieb mit der Beute ist zwar der Diebstahl beendet, aber der Angriff auf das Eigentum des Bestohlenen noch gegenwärtig, solange der Dieb sie noch nicht gesichert hat.⁵⁴ Erst wenn der Angriff endgültig aufgegeben, fehlgeschlagen oder die Verletzung endgültig eingetreten ist, d. h. ein weiterer Schaden nicht mehr abgewendet werden kann, so dauert er nicht mehr fort.⁵⁵ Künftige, d. h. unmittelbar bevorstehende, noch nicht begonnene

⁴⁷ BGHSt 25, 229; BGH, NJW 1973, 255.

⁴⁸ BGH, NStZ 2006, 151, 152; OLG Stuttgart, NJW 1992, 850.

⁴⁹ Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 486.

⁵⁰ Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 10 Rn. 498.

⁵¹ Prof. Dr. Roland Hefendehl & MitarbeiterInnen, Vorlesung Strafrecht AT (WS 08/09), <https://strafrecht-online.org/lehre/ws-2008/strafrecht-at/karteikarten/%C2%A7%2012%20-%20Die%20Notwehr%20%28Teil%201%29%20KK%20173-180.pdf>, aufgerufen am 20.03.2019.

⁵² Rechtsanwalt Dietrich, Anwalt für Strafrecht aus Berlin, Der Begriff der Gegenwartigkeit im Rahmen des Notwehrrechts, <https://www.strafrechtsblogger.de/der-begriff-der-gegenwartigkeit-im-rahmen-des-notwehrrechts/2013/02/>, aufgerufen am 20.03.2019.

⁵³ RGSt 55, 82, 84; BGHSt 48, 207 ff.

⁵⁴ Roxin, AT, § 15 Rn. 28.

⁵⁵ RGSt 29, 240; BGHSt 27, 336, 339; BGH, NJW 1992, 516; Geilen, Jura 1981, 200, 205.

sowie bereits abgeschlossene bzw. endgültig aufgegebenen oder abgeschlagenen Angriffe werden nicht als gegenwärtig erfasst.⁵⁶ In Fällen dieser sog. Präventivnotwehr findet allenfalls der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB Anwendung.⁵⁷

c) Rechtswidrigkeit des Angriffs

Eine weitere Voraussetzung der Notwehrlage ist die Rechtswidrigkeit des Angriffs.

Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn er objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, also wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt und das Opfer nicht zur Duldung verpflichtet ist.⁵⁸

Die Auffassung, wann eine Rechtswidrigkeit bejaht wird, ist sehr umstritten.

Nach der h. M. genügt schon das Vorliegen eines drohenden Erfolgsunwertes, d. h. keine Duldungspflicht des Angegriffenen zur Bejahung der Rechtswidrigkeit des Angriffs.⁵⁹ So kommt also auch Notwehr in Betracht, wenn z. B. im Verkehr trotz Einhaltung der Sorgfaltspflicht seitens des Kraftfahrers eine Verletzung anderer Personen durch ihn droht.⁶⁰

Hingegen stellt ein Teil der Rechtslehre auf den Handlungsunwert beim Angreifer ab, sodass für eine zu bejahende Rechtswidrigkeit zumindest ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten verlangt wird.⁶¹ So ist auch nach Roxin⁶² ein Angriff nicht schon allein dann rechtswidrig, wenn er einen Erfolgsunwert herbeizuführen droht, er muss auch einen Handlungsunwert aufweisen. Es mangelt seiner Ansicht nach daher an der Rechtswidrigkeit, wenn der Angriff ein erlaubtes Tun darstellt, also durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. Denn dann fehlt es sowohl an einem Erfolgsunwert als auch an einem Handlungsunwert. Gefährdet jemand unter Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt andere, so muss er nach der Meinung von Joecks und Jäger⁶³ eine Reaktion nach § 34 StGB dulden, greift jedoch nicht an. Letztere Meinung erscheint m. E. naheliegend und somit überzeugender.

⁵⁶ RGSt 43, 342; RGSt 48, 215, 217; RGSt 64, 101, 103; BGH, NJW 1979, 2053; Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 488, 494.

⁵⁷ BGHSt 39, 133, 136 f.; BGH, NJW 1979, 2053; Joecks/Jäger, § 32 Rn. 10; Kühl, AT § 7 Rn. 42; Roxin, AT, § 15 Rn. 27; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 10 Rn. 500.

⁵⁸ Joecks/Jäger, § 32 Rn. 11; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 10 Rn. 504.

⁵⁹ RGSt 21, 168, 171; LK-Spendel, § 32 Rn. 57.

⁶⁰ Geilen, Jura 1981, 256.

⁶¹ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 19/20.

⁶² Roxin, AT, § 15 Rn. 14.

⁶³ Joecks/Jäger, § 32 Rn. 12.

2. Notwehrhandlung

a) Verteidigung

Nach Begutachtung der Notwehrlage folgt nun die der Notwehrhandlung mit ihren einzelnen Voraussetzungen.

Unter Verteidigung, als eine der Voraussetzungen der Notwehrhandlung, versteht man sowohl die rein defensive Abwehr des Angriffs (sog. Schutzwehr) als auch die Abwehr des Angriffs in Form eines Gegenangriffs (sog. Trutzwehr).⁶⁴

Dem Begriff nach darf sie sich ausschließlich gegen den jeweiligen Angreifer richten.⁶⁵ Da ihre Berechtigung auf dessen Verhalten basiert, muss der durch die Verteidigung Verletzte in der Person des Angreifers identisch sein.⁶⁶ Aus diesem Grund fällt nach h. M. die Berechtigung zum Eingriff in die Güter Dritter nicht unter § 32 StGB, sondern in den Anwendungsbereich der Notstände (§ 34 StGB und §§ 228, 904 BGB).⁶⁷ Ferner fällt dies auch unter § 35 StGB.⁶⁸

b) Geeignetheit / Erforderlichkeit der Verteidigung

„Die Notwehrhandlung muss erforderlich sein, um den Angriff von sich oder einem anderen (Nothilfe) abzuwenden.“⁶⁹ „Die Erforderlichkeit der Verteidigung setzt zunächst Geeignetheit der Verteidigungshandlung voraus.“⁷⁰

Hierbei ist der Wortlaut des Gesetzes wenig aussagekräftig, wenn nicht sogar missverständlich. Eine Erforderlichkeit der Notwehrhandlung liegt aber allgemein dann vor, wenn die Notwehrhandlung zur Abwehr des Angriffs geeignet ist und das dazu eingesetzte Mittel das mildeste darstellt.⁷¹

Erforderlich ist daher diejenige Verteidigungshandlung, die eine sofortige Beendigung des Angriffs erwarten lässt.⁷² Anzumerken ist hierbei aber, dass eine Eignung i. S. e. Erforderlichkeit nicht die sichere Abwehr des Angriffs voraussetzt.⁷³

Vielmehr ist ausreichend, dass die Verteidigungshandlung den Angriff zumindest

⁶⁴ RGSt 61, 69, 71; BayObLG, NJW 1963, 824; Fischer, § 32 Rn. 23; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 30 m. w. N.

⁶⁵ BGHSt 55, 191, 197; Fischer, § 32 Rn. 24; Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 29.

⁶⁶ Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 29; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 31.

⁶⁷ RGSt 58, 27, 29; BGHSt 5, 245, 248; Kindhäuser, LPK-StGB, § 32 Rn. 29.

⁶⁸ BGHSt 5, 245.

⁶⁹ Joecks/Jäger, § 32 Rn. 13.

⁷⁰ Fischer, § 32 Rn. 28.

⁷¹ Fischer, § 32 Rn. 28; Joecks/Jäger, § 32 Rn. 16; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 34; Roxin, AT, § 15 Rn. 42; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 10 Rn. 510.

⁷² BGHSt 27, 336.

⁷³ BGH, NJW 1980, 2263; Joecks/Jäger, § 32 Rn. 17.

erschwert.⁷⁴ Denn auch einem Schwachen muss i. S. d. § 32 StGB gewährleistet sein, sich im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten wehren zu können.⁷⁵ Im Ergebnis ist also auch eine Verteidigung gegen einen sog. übermächtigen Angreifer geeignet.⁷⁶ Fordere man eine erfolgversprechende Abwehr als Voraussetzung der Geeignetheit, mithin der Erforderlichkeit, so widerspräche dies m. E. auch dem Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht. Nach Krey und Esser⁷⁷ ist sogar der aussichtslose Widerstand als solcher eine erforderliche Verteidigung und auch eine fehlgeschlagene Verteidigung lässt die Eignung unberührt.

Nicht geeignet sind hingegen Handlungen, die zur Verbesserung der Lage bzgl. des angegriffenen Rechtsguts objektiv und aus Sicht des Angegriffenen rein gar nichts beitragen können.⁷⁸

Neben der Geeignetheit wird also für die Notwehr der Einsatz des mildesten bzw. schonendsten Mittels verlangt.⁷⁹ Daraus resultiert, dass der Notwehr Übende nicht jedes beliebige Verteidigungsmittel einsetzen darf. Stehen also mehrere Mittel zur Verfügung, kann das Mittel verwendet werden, dass die Beseitigung der aktuellen Gefahr aus Sicht des Verteidigers am besten beseitigt.⁸⁰ Bei Vorliegen mehrerer gleichwirksamer Verteidigungsmittel ist dasjenige zu wählen, welches den geringsten Schaden anrichtet.⁸¹ Aus diesem Grund ist Trutzwehr nicht zulässig, wenn Schutzwehr genügt.⁸² Welches Mittel nun wirksam ist, um den Angriff sofort zu beenden und die Gefahr endgültig zu beseitigen, kommt auf die Stärke des Angriffs, die Gefährlichkeit des Angreifers und die zur Verfügung stehenden Mittel im Einzelfall, de facto die „Kampflege“ an.⁸³

Der Verteidiger braucht nicht auf die Anwendung eines weniger gefährlichen Abwehrmittels zurückzugreifen, wenn dessen Wirkung zur Abwehr des Angriffs zweifelhaft erscheint, ergo muss er sich keineswegs auf einen Kampf mit ungewissem Ausgang einlassen.⁸⁴

Die Frage nach dem mildesten Mittel ist objektiv ex ante entsprechend der konkreten Situation und den Umständen zu beurteilen und nicht etwa nach dem Er-

⁷⁴ BGHSt 27, 336, 337; *Joecks/Jäger*, § 32 Rn. 17.

⁷⁵ *Joecks/Jäger*, § 32 Rn. 17.

⁷⁶ *Fischer*, § 32 Rn. 29.

⁷⁷ *Krey/Esser*, AT, § 14 Rn. 510.

⁷⁸ *Fischer*, § 32 Rn. 29.

⁷⁹ BGHSt 42, 97, 100.

⁸⁰ BGHSt 3, 217.

⁸¹ BGHSt 3, 217; BGHSt 42, 97, 99 f.

⁸² BGHSt 24, 356; BGHSt 26, 147.

⁸³ BGHSt 27, 336; BGH, NSStZ 1981, 138; BGH, NSStZ 1996, 29f.

⁸⁴ BGH, NSStZ 1998, 508.

gebnis der Verteidigungshandlung.⁸⁵ Irrelevant ist die sich nachträglich herausgestellte Sachlage, d. h. die Beurteilung ex post, da es bei der Erforderlichkeit um die Prognose geht.⁸⁶ Einen Sonderfall in dieser Problematik stellt die Verwendung von Schusswaffen dar. So ist nämlich ein gezielter tödlicher Schuss in den Brustkorb des Angreifers als ultima ratio nur erforderlich und von § 32 StGB erfasst, wenn eine vorherige Androhung des Schusses oder gar ein weniger gefährlicher Waffeneinsatz (Warnschuss, Beinschuss oder auch Messerstich in Arm oder Bein) den Angriff nicht abwenden konnten.⁸⁷ Eine Ausnahme ist jedoch gegeben, wenn aufgrund der Schnelligkeit des Angriffs keine Zeit mehr für jegliche Androhungen für den Verteidiger bleibt.⁸⁸

Auch beim Angriff mit Scheinwaffen (Pistolenattrappen u. a.) deckt § 32 StGB jede Verteidigungsmaßnahme, sofern die mangelnde Gefährlichkeit in der konkreten Situation nicht objektiv erkennbar ist.⁸⁹

In jenen Fällen, in denen durch die Ausübung des Notwehrrechts größere Schäden entstehen, sind auch diese von § 32 StGB gedeckt, sofern sich die Notwehrhandlung im Rahmen des Erforderlichen hält.⁹⁰

Gemäß dem Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht, scheitert eine Erforderlichkeit nicht bereits daran, dass für den Angegriffenen eine Fluchtmöglichkeit besteht.⁹¹ Vor allem setzt § 32 StGB auch keine Güterabwägung voraus.⁹² Denkbar ist sogar eine Tötung des Angreifers zur Abwehr von Sachwerten. Eine Einschränkung dahingehend findet man unter dem Aspekt der Gebotenheit.⁹³

c) Gebotenheit der Verteidigung

Die Gebotenheit und Erforderlichkeit der Verteidigung sind unterschiedlich zu betrachten, sie können aber ineinander übergehen. Allerdings decken sie sich nicht.⁹⁴ Nicht jede erforderliche Verteidigung i. S. d. § 32 Abs. 2 StGB ist gleich

⁸⁵ BGH, NJW 1969, 802; BGH, NJW 1989, 3027; *Joecks/Jäger*, § 32 Rn. 20; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, § 10 Rn. 514.

⁸⁶ *Krey/Esser*, AT, § 14 Rn. 514.

⁸⁷ BGH, NStZ 1987, 171, 172; BGH, NStZ 1997, 96 f.; BGH, NStZ 2001, 530.

⁸⁸ BGH, NJW 2001, 1075 f.

⁸⁹ *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, § 10 Rn. 516.

⁹⁰ BGHSt 27, 313 f.; BGH, NStZ 2001, 591 f.; *Geilen*, Jura 1981, 308, 315.

⁹¹ *Roxin*, AT, § 15 Rn. 49.

⁹² BGH, NStZ 2003, 425, 427.

⁹³ BGHSt 48, 207; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, § 10 Rn. 519.

⁹⁴ *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, § 10 Rn. 521.

i. S. v. § 32 Abs. 1 StGB geboten, mithin erlaubt.⁹⁵ Ob eine Handlung i. S. v. § 32 Abs. 1 StGB als geboten anzusehen ist, hängt von normativen und sozial-ethischen Erwägungen ab.⁹⁶ Hingegen richtet sich die Erforderlichkeit nach tatsächlichen Gegebenheiten bzgl. der Abwehrmöglichkeit.⁹⁷

Das Notwehrrecht findet unter dem Merkmal der Gebotenheit seine Schranken, die noch nicht im Rahmen der Erforderlichkeit aufgegriffen werden.

In vier Fallgruppen wird die Gebotenheit problematisiert: zunächst ergibt sich die Fallgruppe des sog. unerträglichen bzw. krassen Missverhältnisses. Missbräuchlich und damit unzulässig ist z. B. eine Abwehr dann, wenn deren Folgen in einem unerträglichen bzw. krassen Missverhältnis zum drohenden Schaden stehen, selbst wenn das Rechtsgut nur durch diese Maßnahme geschützt werden kann.⁹⁸

Diese Gebotenheitsprüfung ist keinesfalls mit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu verwechseln, da wie bereits oben erläutert, keine Güteabwägung im Rahmen des Notwehrrechts stattfindet. Es sollen damit lediglich gänzlich untragbare Anwendungen vermieden werden.⁹⁹ Das wohl bekannteste Beispiel zu dieser Thematik/Fallgruppe ist der sog. „Kirschbaumfall“ des Reichsgerichts.¹⁰⁰ Doch dazu unter Teil J. mehr.

Als weitere relevante Fallgruppe stellen sich Angriffe von schuldlos handelnden Personen, also von Kindern, Geisteskranken und Volltrunkenen dar.¹⁰¹ Grundsätzlich fallen auch diese unter die Anwendbarkeit des § 32 StGB.¹⁰² Nach Geilen¹⁰³ sollte jedoch die Gleichstellung von Volltrunkenen mit den weiteren schuldlos handelnden Personen aufgegeben werden. Dafür spricht nach der Meinung von Krey und Esser¹⁰⁴ § 323 a StGB (Vollrausch). So verdeutlicht diese Vorschrift deren Meinung nach, dass ein Volltrunkener, der rechtswidrig Strafgesetze verletzt, weniger Schonung verdient als schuldlos handelnde Personen. Zudem zeigt § 323 a StGB auch, dass die Angriffsabwehr von Volltrunkenen in stärkerer Weise der Verteidigung der Rechtsordnung dient als die Abwehr von Angriffen schuldlos Handelnder. Es sei aber je nach Aggressivität der volltrunkenen Per-

⁹⁵ BGHSt 42, 97, 102; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 44; Roxin, AT, § 15 Rn. 55; Krey, JZ 1979, 702, 714.

⁹⁶ BGHSt 39, 374, 378; BGHSt 42, 97, 102.

⁹⁷ Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 10 Rn. 521 m. w. N.

⁹⁸ RGSt 23, 116 f.; BayObLG, NJW 1954, 1377.

⁹⁹ Joecks/Jäger, § 32 Rn. 46.

¹⁰⁰ RGSt 55, 82-87.

¹⁰¹ Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 532 f.

¹⁰² BGHSt 3, 217 f.

¹⁰³ Geilen, Jura 1981, 256, 257.

¹⁰⁴ Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 536.

son nochmals hinsichtlich der Einschränkung des Notwehrrechts zu differenzieren.

Wie bereits oben unter dem Aspekt des Angriffs erläutert, bejaht die h. M. die Anwendbarkeit des § 32 StGB für diese konkrete Fallgruppe, allerdings mit Einschränkungen.¹⁰⁵ Allein Spendel¹⁰⁶ lehnt jegliche Einschränkungen ab.

Die Einschränkungen werden wie folgt dreifach gestuft vorgenommen¹⁰⁷: 1. Ausweichen – 2. Schutzwehr – 3. Trutzwehr: soweit es dem Angegriffenen möglich ist, solle dieser zunächst dem Angriff des schuldlos Handelnden ausweichen.¹⁰⁸

Ist ein Ausweichen nicht möglich, so muss sich der Angegriffene auf die Schutzwehr beschränken, also auf passive, defensive Handlungen. Allerdings nicht, wenn eine alsbaldige Beendigung des Angriffs nicht zu erwarten ist oder er selbst erhebliche Verletzungen zu befürchten hat.¹⁰⁹

Trutzwehr ist dann anzuwenden, wenn die Beschränkung auf Schutzwehr nicht mehr ausreicht, um den Angriff abzuwenden. Jedoch ist hier der Angreifer möglichst zu schonen.¹¹⁰ Nach Roxin¹¹¹ müsse der Angegriffene leichte Beeinträchtigungen auf sich nehmen wie bspw. einige Schläge, bevor er zur Trutzwehr übergeht. Auch fordere Roxin vor dem Einsatz gefährlicher Abwehrmittel, Hilfe zu holen unter dem Aspekt der Schonung des Angreifers. Erst wenn dadurch der Angriff nicht abgewehrt werden kann, soll zur Trutzwehr übergegangen werden. Die Pflicht zur Schonung des Angreifers wird nochmals eingeschränkt, nämlich darauf, dass der Verteidiger keine Schonung vorzunehmen hat, wenn für ihn Todesgefahr oder erhebliche Körperverletzungen drohen. Zusammenschlagen lassen braucht man sich seiner Ansicht nach nämlich nicht.

Trotz jeglicher Einschränkungen sind die Pflichten zum Ausweichen und Schonen des Angreifers aber immer unter dem Aspekt der Unzumutbarkeit zu begrenzen.¹¹²

Angriffe enger Angehöriger (z. B. im Eltern-Kind-Verhältnis oder Angriffe zwischen Eheleuten) sind eine weitere Fallgruppe.¹¹³ Auch hier gelten die Einschränkungen der Gebotenheit.¹¹⁴ Hauptfall in der Praxis ist der Angriff des

¹⁰⁵ BGHSt 3, 217 f.; *Joecks/Jäger*, § 32 Rn. 45, *Krey/Esser*, AT, § 10 Rn. 530.

¹⁰⁶ *LK-Spendel*, § 32 Rn. 309.

¹⁰⁷ *Kühl*, StV 1997, 296, 298.

¹⁰⁸ BGHSt 5, 245, 248 f.; *Roxin*, AT, § 15 Rn. 62.

¹⁰⁹ *Krey/Esser*, AT, § 14 Rn. 534 m. w. N.

¹¹⁰ BGHSt 3, 217.

¹¹¹ *Roxin*, AT, § 15 Rn. 62.

¹¹² *Krey/Esser*, AT, § 14 Rn. 535.

¹¹³ *Krey/Esser*, AT, § 14 Rn. 532.

¹¹⁴ *Joecks/Jäger*, § 32 Rn. 48; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, § 10 Rn. 531.

Ehemanns auf seine Ehefrau. Grund für die Einschränkungen ist die Garantstellung des Angegriffenen gem. § 13 StGB.¹¹⁵ So gesehen besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Selbstverteidigung des Angegriffenen aus § 32 StGB und dessen Solidaritätspflicht als Garant für den Angreifer aus § 13 StGB.¹¹⁶ Aus der Solidaritätspflicht ergeben sich nach h. M. die sozialetischen Einschränkungen.¹¹⁷ Soweit möglich, ist auch hier erst einmal Ausweichen geboten.¹¹⁸ Wenn dies nicht möglich erscheint, muss der Angegriffene im Rahmen der Trutzwehr nach h. M. trotzdem auf den Gebrauch von lebensgefährlichen Mitteln verzichten, wenn ihm leichte Körperverletzungen drohen.¹¹⁹ Bei drohenden erheblichen Körperverletzungen ist das Notwehrrecht hingegen nicht eingeschränkt.¹²⁰ Sehr kritisch wird dies in Krey/Esser¹²¹ betrachtet: so sei o. g. Verzicht auf lebensgefährliche Abwehrmittel nur dann zumutbar, wenn es um kleine Misshandlungen i. S. v. leichten Körperverletzungen geht. Nämlich nicht im Falle der Verprügelung, bei drohenden Faustschlägen gegen den Kopf und länger anhaltenden Misshandlungen. Spindel¹²² hingegen lehnt auch im Rahmen der Garantienpflichten eine Notwehreinschränkung gänzlich ab.

Die letzte wichtige Fallgruppe zur Thematik der Gebotenheit ist die Notwehrprovokation.¹²³ Die Einschränkungen des Notwehrrechts in diesen Fällen sind dabei abhängig vom Grad der Verursachung durch den Täter.¹²⁴ Unterschieden wird grundsätzlich, ob der Angegriffene die Provokation absichtlich oder sonst vorsätzlich, fahrlässig oder gar schuldlos hervorgerufen hat.¹²⁵ Hier differenzieren h. L. und Rechtsprechung nochmals.

Die h. L. fordert für die Einschränkung, dass die Provokation zumindest rechtswidrig erfolgt ist.¹²⁶

Nach Ansicht der Rechtsprechung führen bereits sozialetisch missbilligende Handlungen zu einer Einschränkung des Notwehrrechts im Rahmen der Notwehrprovokation.¹²⁷

¹¹⁵ Joecks/Jäger, § 32 Rn. 48.

¹¹⁶ Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 10 Rn. 531; Geilen, Jura 1981, 370, 374.

¹¹⁷ Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 538.

¹¹⁸ Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 8 Rn. 345.

¹¹⁹ BGH, NJW 1969, 802; BGH, NJW 1975, 62; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 10 Rn. 531.

¹²⁰ BGH, NJW 1984, 986 f.

¹²¹ Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 541; so auch kritisch Roxin, AT, § 15 Rn. 94 ff.

¹²² LK-Spindel, § 32 Rn. 310 ff.

¹²³ Krey/Esser, AT, § 14 Rn. 532.

¹²⁴ BGHSt 39, 374, 379; BGHSt 42, 97, 101.

¹²⁵ Joecks/Jäger, § 32 Rn. 30.

¹²⁶ Roxin, AT, § 15 Rn. 65.

Eine sog. Absichtsprovokation liegt vor, wenn ein Angriff absichtlich provoziert wird, um das Gegenüber dann unter dem Deckmantel der Notwehr verletzen zu können.¹²⁸ In Wahrheit ist die vermeintliche Verteidigung hier ein rechtswidriger Angriff und der vermeintlich Notwehr Üübende der eigentliche Angreifer, unabhängig davon, ob das Vorverhalten rechtswidrig oder sozialetisch missbräuchlich war.¹²⁹ Die h. M. lässt in diesen Fällen ein Notwehrrecht gänzlich entfallen.¹³⁰ In Wessels/Beulke/Satzger¹³¹ wird die Gegenmeinung abgelehnt aus dem Grund, dass jemand, der das Notwehrrecht absichtlich missbraucht, dieses auch nicht auf seiner Seite haben kann. Auch in Joecks/Jäger¹³² teilt man diese Ansicht mit der Begründung, dass die Notwehr nicht nur zum Schutz von Individualinteressen, sondern auch zur Bewahrung der Rechtsordnung dient und deshalb ein Notwehrrecht zu versagen ist, wenn der Täter die Verletzung eines anderen nur unter dem Schutz der Notwehr begeht. Dieser Meinung ist zu folgen, da sonst m. E. der Schutzzweck des § 32 StGB ausgehebelt würde.

Eine noch anders zu betrachtende Falllage stellt sich dar, wenn der provozierte Angreifer anders in Art und Schwere reagiert als vom Provozierenden angenommen. Dann liegt keine Absichtsprovokation mehr vor. § 32 StGB ist hier wieder anwendbar.¹³³

Anders werden sonst vorsätzlich, fahrlässig oder gar schuldlos provozierte Angriffe behandelt. Darunter zählt zunächst einmal die sog. Vorsatzprovokation, die vorliegt, wenn der Provozierende zumindest billigend in Kauf nimmt, dass das Gegenüber mit einem Angriff auf sein Verhalten reagieren wird.¹³⁴ Diese Form der Notwehrprovokation und auch eine fahrlässige sowie schuldlose Provokation werden im Ergebnis im Rahmen der Dreistufentheorie¹³⁵: Ausweichen – Schutzwehr – Trutzwehr behandelt.

So muss derjenige, der einen Angriff nicht absichtlich, aber in einer anderen der o. g. Weise provoziert hat, zunächst ausweichen. Mangelt es einer Ausweichmöglichkeit, muss sich der Angegriffene auf defensive Verteidigungshandlungen

¹²⁷ BGHSt 42, 97, 101.

¹²⁸ BGH, NSTZ 1983, 452; *Roxin*, AT, § 15 Rn. 65.

¹²⁹ *Kühl*, AT, § 7 Rn. 215; *Roxin*, AT, § 15 Rn. 65.

¹³⁰ BGHSt 48, 207; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, § 10 Rn. 534.

¹³¹ *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, § 10 Rn. 534; a. A. *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, AT § 15 Rn. 55.

¹³² *Joecks/Jäger*, § 32 Rn. 35.

¹³³ *NK-Kindhäuser*, § 32 Rn. 123.

¹³⁴ BGHSt 39, 374.

¹³⁵ *Kühl*, StV 1997, 296, 298.

beschränken (Schutzwehr). Jedoch nur bis zur Grenze der Zumutbarkeit. Solange dies genügt, darf nicht zur Trutzwehr übergegangen werden.¹³⁶

Wenn die Schutzwehr nicht mehr ausreicht darf zur Trutzwehr übergegangen werden, bspw. wenn mit eigenen erheblichen Verletzungen zu rechnen ist. Dann ist im äußersten Notfall sogar der Griff zur Waffe, mithin die Tötung des Angreifers gerechtfertigt.¹³⁷ Hier zeigen sich also Parallelen zu der Problematik der Angriffe von schuldlos handelnden Personen.

II. Subjektive Voraussetzung

a) Verteidigungswille

Gänzlich umstritten ist, ob für die Rechtfertigung durch Notwehr ein subjektives Rechtfertigungselement vorliegen muss – der Verteidigungswille.

Spendel¹³⁸ verneint die Erforderlichkeit eines subjektiven Rechtfertigungselements gänzlich unter Verweis auf den Gesetzeswortlaut des § 32 StGB.

Andere wie z. B. Roxin¹³⁹ setzen für die Anwendbarkeit des § 32 StGB zumindest die Kenntnis der Notwehrlage und Umstände voraus, die die Notwehrlage begründen. Einen Verteidigungswillen derart, dass der Angegriffene durch ein Verteidigungsinteresse zur Angriffsabwehr motiviert sein muss, verneint er allerdings. Ähnlich der Meinung von Roxin ist man auch in Joecks/Jäger¹⁴⁰: über die Kenntnis der Rechtfertigungslage hinausgehende Erfordernisse werden abgelehnt unter Bezug auf den Gesetzeswortlaut, dem dies nicht zu entnehmen ist. Auch hier erfolgt die Begründung unter Verweis auf den Gesetzeswortlaut, man gelangt aber zu einer anderen Meinung als Spendel.

Dem entgegen fordert man für eine Rechtfertigung nach § 32 StGB teilweise auch, dass die Verteidigung das Hauptmotiv sein müsse wegen der Formulierung „um abzuwenden“ im Gesetzestext.¹⁴¹

Nach h. M. ist ein Verteidigungswille jedenfalls erforderlich neben der Kenntnis der tatsächlichen Umstände.¹⁴² Dafür spricht m. E., dass nur bei Vorliegen eines Verteidigungswillens auch wirklich von einer Verteidigung ausgegangen werden kann und nicht nur von der Schädigung des Gegenübers. Diesen Aspekt berück-

¹³⁶ *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, § 10 Rn. 536.

¹³⁷ BGHSt 24, 356.

¹³⁸ LK-*Spendel*, § 32 Rn. 138 ff.

¹³⁹ *Roxin*, AT, § 15 Rn. 129.

¹⁴⁰ *Joecks/Jäger*, § 32 Rn. 23.

¹⁴¹ BGHSt 2, 111, 114.

¹⁴² BGHSt 5, 245, 247; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, § 10 Rn. 545.

sichtigen jene Meinungen, die das Vorliegen eines Verteidigungswillens ablehnen, zu Unrecht nicht.

F. Rechtsnatur und Regelungszweck des § 33 StGB

Im weiteren Verlauf der Diplomarbeit folgt nun die Auseinandersetzung mit § 33 StGB. Allein die systematische Einordnung des in § 33 StGB geregelten Notwehrexzesses ist umstritten. Anfangs sah man darin überwiegend einen Strafausschließungsgrund.¹⁴³ Später jedoch legte sich das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 20. Juli 1932 – II 558/32¹⁴⁴ nicht mehr so genau fest.

So wurde dann in der Nachkriegszeit mit der Entscheidung vom 01. Juli 1952 – 1 StR 119/52¹⁴⁵ wieder zunehmend ein Entschuldigungsgrund angenommen. Die heutige h. M. folgt dieser Auffassung noch immer, weswegen der Streit als solcher als entschieden angesehen werden kann. Denn alle neueren Entscheidungen gehen von einem Entschuldigungsgrund aus, auch wenn sich der Gesetzgeber mit dem Wortlaut der Norm selbst in der aktuellsten Fassung nicht eindeutig festlegen wollte.¹⁴⁶

Die Straflosigkeit beim Notwehrexzess basiert auf der Theorie der doppelten Schuldinderung.¹⁴⁷ Zu den schuld mindernden Affekten des § 33 StGB tritt eine Unrechtsminderung hinzu, die aus der Abwehr des rechtswidrigen Angriffs resultiert und mittelbar auch als Schuldinderung wirkt. Aus dieser doppelten Minderung ergibt sich die Reduzierung der Schuld.¹⁴⁸

Auch für die Anwendbarkeit des § 33 StGB müssen die Voraussetzungen einer Notwehrlage und -handlung gegeben sein. Besonderheit hier ist eben gerade die Überschreitung der Grenzen, die man bei § 32 StGB zieht. Die Grenzen können in dreierlei Hinsicht überschritten werden: im Maß, in der Zeit oder auch in der Richtung.¹⁴⁹ § 33 StGB dient in der Praxis meist als Auffangnorm in den Fällen, in denen die Frage nach der Überschreitung der Notwehrgrenzen bewusst offen gelassen wird und man dann jedenfalls nach § 33 StGB freispricht.¹⁵⁰

¹⁴³ *Roxin*, AT, § 22 Rn. 74.

¹⁴⁴ RGSt 66, 288 f.

¹⁴⁵ BGHSt 3, 197.

¹⁴⁶ *Roxin*, AT, § 22 Rn. 68 f., 74.

¹⁴⁷ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 33 Rn. 2; *Roxin*, AT, § 22 Rn. 71.

¹⁴⁸ *Roxin*, AT, § 22 Rn. 71.

¹⁴⁹ LK-Spendel, § 33 Rn. 1.

¹⁵⁰ *Fischer*, § 33 Rn. 2.

Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass es in der Praxis wohl schwierig ist, die Grenzen zwischen Notwehr nach § 32 StGB und Überschreitung dieser Grenzen im Rahmen des § 33 StGB anhand der Beweismittel im konkreten Einzelfall zu ziehen. Denn wo genau wird die Grenze bei § 32 StGB gezogen? Im Zweifel greift dann § 33 StGB.

G. Inhalt des § 33 StGB

I. Allgemeines

Eine Strafflosigkeit im Rahmen des § 33 StGB ergibt sich, wenn der Täter die Grenzen des § 32 StGB dem Wortlaut nach aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Diese privilegierten psychischen Zustände bezeugen Schwäche und besitzen defensiven Charakter.¹⁵¹ Es handelt sich in strafrechtlicher Hinsicht um die sog. asthenischen Affekte.¹⁵² „Asthenisch“ meint auf Schwäche basierend.¹⁵³ Als Affekt im psychologischen Sinn versteht man eine intensive aber zeitlich kurze Gefühlsregung, die die Reaktion auf eine äußere Reaktion oder innere seelische Vorstellung darstellt.¹⁵⁴ Im strafrechtlichen Sinn hat der Affekt Bedeutung bei der Frage, ob der Täter im Rahmen der Überschreitung der Notwehr straffrei bleibt. Gerade auf den in § 33 StGB genannten Affekten muss nämlich die Notwehrüberschreitung beruhen, denn sie alle setzen die Störung des normalen psychologischen Prozesses infolge eines durch ein Bedrohungsgefühl ausgelösten Erregungszustands voraus.¹⁵⁵

Der Täter muss gem. § 33 StGB *aus* Verwirrung, Furcht oder Schrecken gehandelt haben. Mit der Formulierung „aus“ soll im heutigen Gesetzeswortlaut klargestellt sein, dass die Affekte das Tun des Täters beeinflusst haben und es sich nicht nur um zufällige Begleiterscheinungen handelt. Dies war in der Gesetzesfassung von 1975 umstritten, da es dort noch hieß: Handeln „in“ Bestürzung, Furcht oder Schrecken.¹⁵⁶ Auch hat man den Begriff „Bestürzung“ durch „Verwirrung“ ersetzt. Grund hierfür ist nach der Gesetzesbegründung, dass der Begriff den seelischen oder geistigen Zustand, der dem unerwarteten Angriff gegen-

¹⁵¹ Geppert, Jura 2007, 33, 38.

¹⁵² Fischer, § 33 Rn. 3; Krey/Esler, AT, § 22 Rn. 767.

¹⁵³ Krey/Esler, AT, § 22 Rn. 767.

¹⁵⁴ Dr. med. univ. Sabrina Mörkl, Dr. Frank Antwerpes, Affekt, <https://flexikon.doccheck.com/de/Affekt>, aufgerufen am 02.04.2019.

¹⁵⁵ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 33 Rn. 3.

¹⁵⁶ Roxin, AT, § 22 Rn. 75.

übersteht und einer überlegten Gegenwehr nicht fähig ist, so zutreffender beschreibt.¹⁵⁷

Die asthenischen Affekte treten meist bei unerwarteten Angriffen auf.¹⁵⁸ Voraussetzung für § 33 StGB ist dies aber nicht.¹⁵⁹ Ebenso schließt eine Vorhersehbarkeit oder eine Vermeidbarkeit die Anwendung des § 33 StGB nicht aus.¹⁶⁰

Von den asthenischen Affekten strikt zu trennen sind die sog. sthenischen Affekte wie Wut, Zorn, Empörung oder Kampfesfeier. „Sthenisch“ meint auf Kraft oder Stärke basierend.¹⁶¹ Diese fallen nach h. M. nicht unter die Anwendbarkeit des § 33 StGB.¹⁶² Jedoch ist deren Mitursächlichkeit für die Tathandlung unschädlich, solange sie in Bezug auf die Handlung nicht dominieren.¹⁶³ Nach Roxin¹⁶⁴ werden beim Überschreiten der Notwehrgrenzen aufgrund von sthenischen Affekten ein wenig Schrecken und Verwirrung meist mit einhergehen. Dies darf aber nicht ausreichen für § 33 StGB, da solch aggressive Gefühlsregungen aus generalpräventiven Gründen einer Zurückdrängung durch eine Strafbedrohung bedürfen.

II. Asthenische Affekte

1. Verwirrung

Im medizinischen Sinn spricht man von Verwirrung oder Verwirrtheit, wenn jemand sich in einem zeitlich begrenzten, reversiblen Zustand befindet, mit dem Bewusstseinsstörungen sowie eine beeinträchtigte Wahrnehmung einhergehen.¹⁶⁵ Strafrechtlich gesehen bezeichnet man als Verwirrung den Aufruhr der Gefühle, durch den der Angegriffene so außer Fassung gebracht wird, dass er sich in seiner seelischen Verfassung nicht mehr zu beherrschen oder mäßigen weiß.¹⁶⁶

Ob eine Verwirrung als Folge von sthenischen Affekten im Rahmen der Anwendbarkeit des § 33 StGB erfasst wird, ist umstritten. Spendel¹⁶⁷ bspw. deutet die

¹⁵⁷ Roxin, AT, § 22 Rn. 75 m. w. N.

¹⁵⁸ RGSt 69, 265, 270.

¹⁵⁹ BGHSt 3, 197; BGH, NJW 1962, 308; BGH, NJW 1980, 2263.

¹⁶⁰ BGH, NJW 1962, 308; BGH, NJW 1980, 2263.

¹⁶¹ Krey/Esser, AT, § 22 Rn. 767.

¹⁶² BGH, NJW 1969, 802.

¹⁶³ Krey/Esser, AT, § 22 Rn. 767; Roxin, AT, § 22 Rn. 80.

¹⁶⁴ Roxin, AT, § 22 Rn. 80.

¹⁶⁵ Dr. Frank Antwerpes, Verwirrtheit, <https://flexikon.doccheck.com/de/Verwirrtheit>, aufgerufen am 02.04.2019.

¹⁶⁶ LK-Spendel, § 33 Rn. 66.

¹⁶⁷ LK-Spendel, § 33 Rn. 67 f.

Verwirrung als Folge eines anderen sthenischen Affekts. Er meint, dass auch jemand, der „in gerechtem Zorn“ so „rot sieht“ und „außer Fassung gerät“ verwirrt erscheint und somit unter § 33 StGB fällt. Diese Ansicht wird z. B. von Roxin¹⁶⁸ abgelehnt mit der Begründung, dass solch ein „Rotsehen“ geübte Selbstjustiz darstellt und äußerst gefährlich sei, weil dies in der Bevölkerung latente Aggressionen freisetze. Diesem muss man mit einer Strafbedrohung entgegenen. Dies schließt aber eine Strafmilderung bei sthenischen Affekten gem. § 21 StGB u. U. nicht aus. Jedenfalls reicht für eine Anwendung des § 33 StGB eine Notwehrüberschreitung allein aufgrund von sthenischen Affekten aus den o. g. Gründen nicht aus.

2. Furcht

Unter „Furcht“ versteht man allgemein die auf eine konkrete Situation bezogene Angst. Häufig werden die Begriffe „Angst“ und „Furcht“ im Sprachgebrauch als Synonyme verwendet, obwohl dies nicht ganz richtig ist. Denn Angst bezieht sich auf unbestimmte Situationen, d. h. dieser Begriff ist weiter gefasst als „Furcht“.¹⁶⁹ Furcht ist bei § 33 StGB nach Spendel¹⁷⁰ *„die Befürchtung, durch einen Angriff überwältigt zu werden, sei es durch dessen Stärke, Fortsetzung, Wiederholung oder Erweiterung, sei es infolge der Unzulänglichkeit der Abwehrkräfte.“* Im strafrechtlichen Sinn genügt für die Anwendung des § 33 StGB aber nicht schon jedes allgemeine Angstgefühl, sondern es muss sich zumindest um eine gesteigerte Form, nämlich panische Angst in der konkreten Situation – also um Furcht – handeln.¹⁷¹ Allerdings hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) bspw. mit seiner Entscheidung vom 21. Juni 2006 – 2 StR 109/06¹⁷² hinsichtlich des Urteils des Landgericht Darmstadt vom 16. Dezember 2005, 260 Js 32956/05 - 2 Ks gegen die zu hohen Anforderungen an die „Furcht“ ausgesprochen, weswegen das Landgericht Darmstadt die Voraussetzungen des § 33 StGB abgelehnt hatte. Denn „Todesangst“ sei nach Ansicht des BGH für dessen Anwendung nicht erforderlich. *„Zwar erfüllt nicht jedes Angstgefühl den Begriff der Furcht im Sinne des § 33 StGB; vielmehr muss ein durch das Gefühl des Bedrohtseins verursachter Störungsgrad vorliegen, bei dem der Täter das Geschehen nur noch in erheb-*

¹⁶⁸ Roxin, AT, § 22 Rn. 76.

¹⁶⁹ Dr. med. Sarah Sommer, Dr. Frank Antwerpes, Georg Graf von Westphalen, <https://flexikon.doccheck.com/de/Angst>, aufgerufen am 02.04.2019.

¹⁷⁰ LK-Spendel, § 33 Rn. 60.

¹⁷¹ LG München, NJW 1988, 1860, 1862.

¹⁷² BGH, NJW 1991, 503, 505; BGH, NSZ 2001, 591, 593; BGH, StV 2006, 688.

lich reduziertem Maße verarbeiten kann.“ „Todesangst des Angegriffenen erfüllt zwar die Voraussetzungen des § 33 StGB ist aber nicht dem Begriff Furcht gleichzustellen, so dass auch ein darunter liegendes Angstgefühl zur Anwendung dieser Vorschrift führen kann.“

3. Schrecken

Schreck ist nach Spendel¹⁷³ in strafrechtlicher Hinsicht *„die Gesamtreaktion des Organismus auf eine überraschende Bedrohung oder ein Reflex auf unerwarteten (starken) Sinnesreiz; er ist mit physiologischen Begleiterscheinungen wie Erblässen, gesteigerter Herzfrequenz, Schweißausbruch usw. verbunden und vermag in die vegetativen, d. h. dem Einfluß des Willens entzogenen Funktionen durchzugreifen.“*

Da der Schreck eine vom Willen unabhängige Rückwirkung bzw. eine automatische Reaktion darstellt, ist man gegen diesen Reflex machtlos. Bei ängstlichen Personen kann der Schreck zur Furcht und wiederum diese zu impulsiven und unkontrollierten Reaktionen führen, wie bspw. zu einem übertriebenen Zurückschlagen.¹⁷⁴

III. Typen des Notwehrexzesses

1. Intensiver Notwehrexzess

Im Folgenden sollen die Typen des Notwehrexzesses begutachtet werden.

§ 33 StGB umfasst zunächst den sog. intensiven Notwehrexzess. Bei dieser Form des Notwehrexzesses werden die Grenzen der Notwehr hinsichtlich der Intensität überschritten. Davon spricht man, wenn der Angegriffene das Maß der Verteidigung im Rahmen des § 32 StGB überschreitet, also hinsichtlich der Intensität der Verteidigung über die Grenzen der Erforderlichkeit und/oder Gebotenheit hinausgeht.¹⁷⁵ Streng genommen wird hier nochmals zwischen dem unbewusst und dem bewusst intensiven Notwehrexzess unterschieden. Unbewusst meint, dass der Angegriffene bei objektiv bestehender Notwehrlage über die Grenzen der erforderlichen Verteidigung hinausgeht ohne vorher Überlegungen hinsichtlich seines Handelns angestellt zu haben.¹⁷⁶ In diesen Fällen ist unstrittig

¹⁷³ LK-Spendel, § 33 Rn. 63.

¹⁷⁴ LK-Spendel, § 33 Rn. 64.

¹⁷⁵ Kindhäuser, LPK-StGB, § 33 Rn. 2.

¹⁷⁶ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 33 Rn. 6.

eine Anwendung des § 33 StGB möglich. Streitig ist hingegen, ob auch ein bewusst intensiver Exzess von § 33 StGB umfasst ist.

Dahingehend ist der Gesetzeswortlaut wenig aussagekräftig. Dem Sinn und Zweck nach ist laut Perron und Eisele¹⁷⁷ die Norm auf solche Situationen zugeschnitten, in denen die Wahrnehmungen des Angegriffenen infolge des Affekts getrübt sind und nur lückenhaft in sein Bewusstsein dringen und er sich deshalb positiv fehlerhafte Vorstellungen oder auch überhaupt keine Gedanken zur Situation macht, sondern der Gefahr wegen spontan handelt. Somit ist nach seiner Auffassung nur der unbewusst intensive Exzess erfasst. Perron und Eisele¹⁷⁸ kritisieren, dass ein Bewusstsein im Falle einer Notwehrüberschreitung aufgrund der asthenischen Affekte kaum denkbar sei und vieles dafür spreche, dass dann nicht aus diesen Affekten gehandelt wird. Da aber der Gesetzeswortlaut eben gerade keine Aussage diesbzgl. trifft, kann m. E. unter diesem Gesichtspunkt auch ein bewusst intensiver Notwehrexzess gut vertreten werden.¹⁷⁹ Der Gesetzgeber differenziert in § 33 StGB nämlich nicht zwischen bewusstem oder unbewusstem Exzess. Der Angegriffene muss lediglich die Grenzen der Notwehr überschritten haben.

Außerdem spricht nach Spindel¹⁸⁰ für die Anwendbarkeit auf den bewusst-intensiven Notwehrexzess, dass jemand auch trotz einer Affekthandlung noch wohl wissen kann, was er tut. Dem ist m. E. zu folgen.¹⁸¹

Der Streit sei aber wohl dahingestellt, da sich in der Praxis sowieso Schwierigkeiten hinsichtlich der Beweislage ergeben. Wie soll man als Gericht im Nachhinein nachweisen, ob der Angegriffene Überlegungen angestellt hat oder nicht? Eine wohl unlösbare Aufgabe. Im Ergebnis lässt § 33 StGB meiner Meinung nach auch Raum für den bewusst intensiven Exzess.

2. Extensiver Notwehrexzess

Die weitere der zwei Grundformen des Notwehrexzesses ist der sog. extensive Notwehrexzess. Hierbei werden die Grenzen der Notwehr in zeitlicher Hinsicht überschritten. Man differenziert hier nochmals zwischen dem vorzeitig-extensiven Notwehrexzess (auch Präventivexzess) und nachzeitig-extensiven Notwehrexzess. Ob der extensive Exzess aber überhaupt, teilweise oder gar nicht von

¹⁷⁷ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 33 Rn. 6.

¹⁷⁸ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 33 Rn. 6.

¹⁷⁹ vgl. auch RGSt 56, 33, 34; Roxin, AT, § 22 Rn. 82.

¹⁸⁰ LK-Spindel, § 33 Rn. 4.

¹⁸¹ so auch Roxin, AT, § 22 Rn. 82 f.

§ 33 StGB umfasst wird, ist sehr umstritten. Auch hier ist der Wortlaut, wie schon bei der Streitfrage hinsichtlich des bewusst-intensiven Notwehrexzesses, nicht eindeutig.

Unter „extensiv“ versteht man zunächst einmal die zeitliche Überschreitung der Notwehrgrenzen. Betroffen sind also Situationen, in denen der Exzesstäter einen noch nicht begonnenen oder schon beendeten Angriff abwehrt. Die Verteidigung richtet sich gegen keinen gegenwärtigen Angriff, sondern ist entweder zu früh oder verspätet erfolgt.¹⁸² Beim vorzeitig-extensiven Exzess wehrt sich der Täter also zu früh oder gegen einen evtl. noch bevorstehenden Angriff. Hierbei mangelt es schon von vornherein an der Notwehrlage, da noch gar kein Angriff vorliegt.¹⁸³ Aus diesem Grund wird der vorzeitig-extensive Exzess im Rahmen des § 33 StGB in der Literatur teilweise abgelehnt. So vertritt bspw. Kühl¹⁸⁴ die sog. differenzierte Theorie, d. h. eine Anwendung des § 33 StGB nur beim nachzeitig-extensiven Exzess, da in diesen Fällen zumindest eine Notwehrlage gegeben war. Denn nachzeitig-extensiv bedeutet, dass der Verteidiger den Angreifer weiter attackiert, obwohl der gegenwärtige, rechtswidrige Angriff bereits beendet ist. Als Beispiel soll Folgendes dienen: der Angegriffene wehrt einen Angriff des Gegenübers ab, indem er diesen zu Boden stößt und außer Gefecht setzt. Somit wäre hier der Angriff abgewehrt. Nun tritt der Verteidiger aber weiter auf den Angreifer ein, obwohl dieser schon am Boden liegt.

Man fordert hier allerdings unstreitig einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Notwehrlage und der Verteidigung.¹⁸⁵

Für andere wiederum, wie z. B. Perron und Eisele¹⁸⁶ mache es gar keinen Unterschied, ob der Täter in der Intensität oder in zeitlicher Hinsicht die Grenzen der Notwehr überschreitet. Sie vergleichen dabei einen zu kräftigen Schlag (intensiver Notwehrexzess) mit mehreren weniger kräftigen, unmittelbar nacheinander geführten Schlägen (extensiver Notwehrexzess), bei dem der Erste genügt hätte, um den Angriff abzuwenden.¹⁸⁷ Seiner Ansicht nach umfasst § 33 StGB beide Formen des extensiven Notwehrexzesses (sog. extensive Theorie).¹⁸⁸

¹⁸² Kindhäuser, LPK-StGB, § 33 Rn. 5.

¹⁸³ Kindhäuser, LPK-StGB, § 33 Rn. 8.

¹⁸⁴ Kühl, AT, § 12 Rn. 141; so auch Joecks/Jäger, § 33 Rn. 5, Kindhäuser, LPK-StGB, § 33 Rn. 8; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 13 Rn. 702.

¹⁸⁵ Roxin, AT, § 22 Rn. 90.

¹⁸⁶ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 7.

¹⁸⁷ so auch Roxin, AT, § 22 Rn. 88.

¹⁸⁸ so auch Roxin, AT, § 22 Rn. 89.

Die wohl h. M. lehnt die Anwendung des § 33 StGB in den Fällen des extensiven Notwehrexzesses gänzlich ab mit der Begründung, dass nur Überschreitungen einer Notwehr möglich sind, sofern auch aktuell eine Notwehrlage vorliegt (sog. restriktive Theorie). Daher fehle es bei einer mangelnden Notwehrlage an einem Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit der Norm.¹⁸⁹

Es erscheint m. E. aber naheliegend, zumindest die Anwendbarkeit des § 33 StGB für die Form des nachzeitig-extensiven Notwehrexzesses zu bejahen. Denn hier war zunächst eine Notwehrlage gegeben. Eben weil der Täter aus Gründen der Verwirrung, Furcht oder des Schreckens handelt, kann es durchaus möglich sein, dass er in der konkreten Situation nicht einschätzen kann, ob das Gegenüber bereits außer Gefecht gesetzt, also der Angriff abgewehrt ist.

Anwendbar ist § 33 StGB aber auch, wenn intensiver und extensiver Notwehrexzess zusammentreffen, wenn also z. B. der Angegriffene unmittelbar nach Beendigung des Angriffs stärker zuschlägt als bei Vorliegen einer Gegenwärtigkeit nötig gewesen wäre.¹⁹⁰

Nicht von § 33 StGB erfasst ist hingegen noch eine weitere Sonderform des extensiven Notwehrexzesses, der sog. räumlich-extensive Notwehrexzess. In diesem Fall überschreitet der Verteidiger die Grenzen der Notwehr räumlich bzw. in der Richtung. Man spricht davon, wenn der Verteidiger nicht nur den Angreifer selbst, sondern auch einen unbeteiligten Dritten verletzt. Diese Fälle werden nach den Notstandsregeln gem. §§ 34, 35 StGB beurteilt.¹⁹¹

Besteht ein krasses Missverhältnis zwischen dem verteidigenden und dem angegriffenen Gut wird bspw. von Kühl¹⁹² ein Notwehrexzess gem. § 33 StGB parallel zum Notwehrausschluss gem. § 32 StGB im Rahmen des krassen Missverhältnisses nicht entschuldigt. Spendel¹⁹³ wiederum hebt den Zweck des § 33 StGB hervor, der seiner Meinung nach eben gerade darin besteht, erhebliche affektbedingte Überschreitungen zu entschuldigen. Somit widerspreche es seiner Ansicht nach wohl, § 33 StGB in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass hinsichtlich der Problematik des extensiven Notwehrexzesses die meisten Streitigkeiten vorherrschen. Grund hierfür ist meiner Auffassung nach vor allem der nicht sehr aussagekräftige Gesetzeswortlaut des § 33 StGB.

¹⁸⁹ RGSt 54, 36; RGSt 61, 216 f.; *Geilen*, Jura 1981, 370, 379.

¹⁹⁰ *Roxin*, AT, § 22 Rn. 90; *Schönke/Schröder/Perron/Eisele*, § 33 Rn. 7.

¹⁹¹ *Kindhäuser*, LPK-StGB, §33 Rn. 19.

¹⁹² *Kühl*, AT, § 12 Rn. 150, so auch *Roxin*, AT, § 22 Rn. 79.

¹⁹³ *LK-Spendel*, § 33 Rn. 1.

H. Putativnotwehr und Putativnotwehrexzess

Strikt von Notwehr und Notwehrexzess sind die sog. Putativnotwehr bzw. der Putativnotwehrexzess zu trennen. Man spricht von Putativnotwehr, wenn eine Notwehrlage in Wirklichkeit überhaupt gar nicht gegeben ist, der Täter das Vorliegen dieser aber irrig annimmt.¹⁹⁴ Ein Putativnotwehrexzess ist gegeben, wenn der Täter unter irriger Annahme einer vorliegenden Notwehrlage die Grenzen der Notwehr überschreitet.¹⁹⁵ Hierbei ist umstritten, ob § 32 StGB und § 33 StGB in den jeweiligen Fällen Anwendung finden.

Bei der Putativnotwehr befindet sich der Notwehr Üübende nach h. M. in einem sog. Erlaubnistatbestandsirrtum, der ausschließlich nach den allgemeinen Regeln der Irrtumslehre zu behandeln ist.¹⁹⁶

Auch beim Putativnotwehrexzess wendet die h. M. allein die Irrtumsregeln an, da ein Erlaubnistatbestandsirrtum vorliegt, in dem die Grenzen einer vermeintlichen Verteidigung überschritten werden (sog. Doppelirrtum). Es ist somit § 17 StGB und nicht § 33 StGB anwendbar.¹⁹⁷ Andere wiederum vertreten eine analoge Anwendung des § 33 StGB in Fällen, in denen der Verteidigende schuldlos irrt, weil das Exzessopfer die alleinige Verantwortung für den Angriff trägt, nämlich weil es den Angriff vorgetäuscht hat.¹⁹⁸ Perron und Eisele¹⁹⁹ vertreten eine analoge Anwendung des § 33 StGB, wenn die fehlende Notwehrlage trotz objektiv pflichtgemäßer Prüfung nicht erkennbar für den Täter war. Gegen eine analoge Anwendung spricht m. E. die Systematik, dass § 33 StGB auf § 32 StGB aufbaut und keine Anwendung finden kann, sofern schon § 32 StGB mangels Notwehrlage nicht zu bejahen ist.²⁰⁰ Andererseits lässt sich die Begründung in Joecks/Jäger²⁰¹ hören. Demnach will § 33 StGB jener psychischen Ausnahmesituation des Angegriffenen Rechnung tragen. Diese Situation kann stressbedingt so intensiv sein, dass eine Anwendung des § 33 StGB naheliegt.

¹⁹⁴ Kindhäuser, LPK-StGB, § 33 Rn. 13; Kühl, AT, § 12 Rn. 155; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 13 Rn. 704.

¹⁹⁵ Kindhäuser, LPK-StGB, § 33 Rn. 13; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 33 Rn. 8; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 13 Rn. 704.

¹⁹⁶ Joecks/Jäger, § 33 Rn. 4; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 13 Rn. 704.

¹⁹⁷ BGH, NJW 1962, 308, 309; Krey/Esser, AT, § 22 Rn. 769; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 13 Rn. 705.

¹⁹⁸ Roxin, AT, § 22 Rn. 95 f. m. w. N.

¹⁹⁹ Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 33 Rn. 8 m. w. N.

²⁰⁰ so auch Krey/Esser, AT, § 22 Rn. 769.

²⁰¹ Joecks/Jäger, § 33 Rn. 8.

I. Rechtsprechung hinsichtlich der Grenzen des Notwehrrechts - Auseinandersetzung mit einzelnen Fallentscheidungen

Viele Meinungsstreitigkeiten ergeben sich also zum Thema Notwehr und Notwehrexzess. Aber wie wurde nun in konkreten Einzelfällen entschieden?

Dazu sollen einige durchaus interessante Entscheidungen unterschiedlicher Instanzen herangezogen werden. Die folgenden drei Fälle sind ihrem zugrunde liegenden Tatgeschehen nach sehr ähnlich gelagert. Gleichwohl wurden ihre Entscheidungen, wenn auch bei gleichem Ergebnis, anders begründet.

Zunächst einmal folgender Fall: eine Studentin forderte in einer Diskothek zwei Raucher dazu auf, das Rauchen zu unterlassen, da diese das dortige Rauchverbot missachteten. Die Studentin wiederholte ihre Aufforderung, da die Raucher ihr keine Beachtung schenkten. Daraufhin blies ihr einer der beiden Raucher aus nächster Nähe feuchten Zigarettenqualm ins Gesicht. Zur Abwendung eines weiteren Rauchangriffs warf die Studentin dem Raucher ihr Glas ins Gesicht, wodurch dieser eine Prellung oberhalb der rechten Augenbraue erlitt.

Das Amtsgericht Erfurt verneinte mit Urteil vom 18. September 2013, Az.: 910 Js 1195/13 – 48 Ds²⁰² eine Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB aufgrund des Glaswurfes, da die Studentin in Notwehr nach § 32 StGB gehandelt habe.

Wer jemandem aus nächster Nähe Zigarettenrauch ins Gesicht bläst, begeht sowohl eine Körperverletzung als auch eine Beleidigung. Dem Opfer stehe in einem solchen Fall daher ein Notwehrrecht zu. Die Studentin hatte auch kein milderes und effektiveres Mittel zur Abwehr zur Verfügung. Zuzumuten war ihr ein demütigendes Zurückweichen jedenfalls nicht. Es sei auch zu beachten gewesen, dass eben keine Güteabwägung im Rahmen des Notwehrrechts stattfindet. Dies geht aus der Entscheidung des Amtsgerichts Erfurt hervor. Somit wurden alle Voraussetzungen des § 32 StGB bejaht.

Allerdings ist diese Entscheidung kritisch zu betrachten. Es heißt bspw., dass der Glaswurf geeignet war, um das Anblasen mit Zigarettenrauch zu unterbinden. Denn es war jederzeit mit erneutem Anpusten zu rechnen. Diese Begründung kann nicht überzeugen, da der Raucher zwar Schmerzen durch die Prellung erlitten hat und kurz außer Gefecht gesetzt wurde, dies bedeutet aber eben gerade nicht, dass er nicht nochmal zum Anpusten ansetzt. Weiter fehlen Ausführungen

²⁰² AG Erfurt, NStZ 2014, 160-161 / AG Erfurt, JuS 2014, 176.

zur Gebotenheit. Hinsichtlich der Beurteilung des mildesten Mittels wird auf die geringe Körpergröße der Angeklagten Bezug genommen.

Über einen ähnlichen Fall hatte bereits das Landgericht Bonn mit Urteil vom 09. Dezember 2011, Az.: 25 Ns 555 Js 131/09 – 148/11²⁰³ entschieden: demnach sei auch der Schlag eines Polizisten ins Gesicht des Angreifers zur Abwehr einer Spuckattacke vom Notwehrrecht gedeckt.

In diesem Fall sollten zwei Polizisten bei einem Konflikt zwischen Mutter und Sohn dem Sohn einen Platzverweis erteilen. Als der Sohn nochmals zum Haus der Mutter zurückkehrte, da er sein Handy vergessen hatte, verwies ein Polizist etwas schroffer („Verpiss dich“) erneut auf den Verweis, woraufhin der Sohn diesem mit Spuckpartikeln versetzten Zigarettenrauch ins Gesicht pustete. Daraufhin schlug der Polizeibeamte dem Sohn mit der flachen linken Hand ins Gesicht, wodurch der Orbitalbogen der rechten Augenhöhle brach.

Man hat hier aber die Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB in der zweiten Instanz wegen § 32 StGB verneint. Nach Auffassung des Landgerichts Bonn lag ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff gegen die Ehre und körperliche Unversehrtheit vor. Begründung hierfür ist, dass das Anblasen aufgrund der im Zigarettenrauch enthaltenen krebserregenden Stoffe und Bakterien sowie ggf. Viren in der Spucke geeignet war, um das körperliche Wohl und die Gesundheit zu beeinträchtigen. Es hätte sich auch kein milderes Mittel angeboten. Beim Mundzuhalten wäre nicht auszuschließen gewesen, dass der Sohn beißt und auch ein Wegstoßen hätte zu Verletzungen, insb. am Kopf führen können.

Weiterhin wurde vom Landgericht Bonn eine Provokation durch die Worte des Polizisten ausgeschlossen. Mangels vorliegender Notwehrprovokation sei das Notwehrrecht auch nicht ausgeschlossen gewesen. Die Wortwahl des Polizisten wurde dahingehend gerechtfertigt, dass es in solch einer Situation nicht möglich sei, eine angemessene Formulierung zu wählen und man dürfe sich darüber hinaus der Sprache des Gegenübers anpassen. Zudem habe der Sohn selbst durch sein Verhalten den Polizeieinsatz hervorgerufen und gegen den Platzverweis verstoßen, sodass die Ansprache des Polizisten geboten war.

Diese Entscheidung kann überzeugen, da die Lage sowohl aus Sicht des Angreifers als auch des Verteidigers umfassend begutachtet wurde unter Berücksichtigung der einzelnen Voraussetzungen des § 32 StGB.

²⁰³ LG Bonn, veröffentlicht in www.juris.de, aufgerufen am 10.04.2019.

In einem weiteren Fall bejahte das Oberlandesgericht Düsseldorf die Notwehr gem. § 32 StGB mit Beschluss vom 02. Juni 2016, Az.: 1 Ws 63/16²⁰⁴ als ein Schulpädagoge von mehreren Erstklässlern während seiner Pausenaufsicht geschlagen und bespuckt wurde und daraufhin einem der Schüler eine Ohrfeige gab. Zu diesem Vorfall kam es, nachdem der Pädagoge den Kindern mitteilte, nicht mehr spielen zu wollen und sich daraufhin von ihnen entfernte.

Eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung nach § 223 StGB bestehe wegen einer Rechtfertigung nach § 32 StGB nicht, sodass die vorangegangene Entscheidung des Landgerichts aufgehoben wurde.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf stand dem Pädagogen kein milderes Mittel zur Verfügung. Verbale Einwirkungen auf die Kinder waren nicht erfolgreich gewesen, eine Flucht ins Schulgebäude hätte auch kein milderes Mittel dargestellt, weil die Kinder wahrscheinlich gefolgt wären. Ebenfalls sei die Zuhilfenahme eines sich in der Nähe befindlichen Kollegen nicht als milderes Mittel in Betracht gekommen. Auch dessen Aufforderung wären sie wohl nicht nachgekommen und angesichts dessen Betreuung anderer Kindern zu diesem Zeitpunkt war eine sofortige Reaktion nicht sichergestellt.

In der Begründung ist auch auf die Problematik der Gebotenheit und die Fallgruppe der schuldlos handelnden Personen eingegangen wurden. Eine Entscheidung dahingehend, wie die Grenzen in diesen Fällen zu bestimmen sind, wurde hier offen gelassen. So heißt es explizit, dass das Notwehrrecht nach § 32 StGB nicht entfallen ist, weil der Erstklässler schuldunfähig ist gem. § 19 StGB. Bei den Feststellungen zum Sachverhalt sei weder eine Einschränkung seitens der von der Rechtsprechung anerkannten Einschränkungen der Gebotenheit noch die seitens der Literatur gegeben.

Zu kritisieren ist an dieser Entscheidung lediglich, dass die Beeinträchtigung des Angegriffenen mit der des Angreifers verglichen wird. Dies grenzt an eine Güterabwägung, wenn auch zugunsten des Verteidigers. Die körperliche Beeinträchtigung des Pädagogen sei nicht gänzlich unerheblich gewesen. Zwar drohten ihm keine erheblichen Verletzungen durch die Erstklässler, aber auch die Ohrfeige sei eine solche nicht gewesen. Besonders interessant ist die Begründung, dass die Gegenwehr des Pädagogen mittels der Ohrfeige weder maßlos gewesen sei noch stand sie außer dem Verhältnis zu den vom Angeklagten weiter drohenden abgewendeten Rechtsgutsverletzungen.

²⁰⁴ OLG Düsseldorf, JuS 2017, 81.

Es zeigt sich also, dass in allen Fällen die Straflosigkeit wegen Vorliegen des Rechtfertigungsgrundes § 32 StGB bejaht wurde. Meiner Meinung nach sind diese drei Fälle ein besonderer Beweis dafür, dass das Recht dem Unrecht niemals zu weichen braucht. Denn sogar ein Oberlandesgericht hat zugunsten eines Pädagogen entschieden, der einen Erstklässler geschlagen hat. Das würde wohl niemand glauben, bevor er nicht jene Entscheidung gelesen hat.

J. Das Notwehrrecht im Wandel der Zeit

Die vorangegangenen Erläuterungen betreffen Streitigkeiten und Ansichten, aus denen sich die heutige Rechtslage über die Jahre entwickelt hat. Das Notwehrrecht wird wohl auch weiterhin davon geprägt sein.

Um die Grenzen des Notwehrrechts begutachten zu können ist es aber nötig, sich mit dessen Geschichte auseinanderzusetzen. Denn aufgrund der langen Existenz und den vielen Entwicklungsstufen ist für ein umfassendes Verständnis des Notwehrrechts die Kenntnis von dessen Entstehung und Entwicklung notwendig.²⁰⁵ Die Notwehr stellt eines der ältesten, wenn nicht sogar das älteste Notrecht in der Geschichte des Strafrechtes dar.²⁰⁶ Zu allen Zeiten gilt die Notwehr als anerkanntes Rechtsinstitut, ihr wird sogar ein naturrechtlicher Charakter zugesprochen.²⁰⁷

Die Bezeichnung als Naturrecht ist nicht eindeutig, da es verschiedenste Definitionen innerhalb der Rechtswissenschaft dazu gibt.²⁰⁸ Dennoch herrscht eine klassische Naturrechtsidee vor: das Naturrecht wird als das richtige und wahre Recht und als legitimierender Grund allen positiven Rechts angesehen.²⁰⁹ Aus diesem Grund sehen die Vertreter der Naturrechtslehren das Naturrecht dem positiven Recht übergeordnet an.²¹⁰

Jedoch sind verbindliche Aussagen darüber, was als richtig anzusehen ist, nicht allgemein möglich. Es ergeben sich aus den sozialemischen, theologischen, metaphysischen und rationalen Ansätzen zu jeder Zeit diverse Auffassungen zum „richtigen“ Recht.²¹¹ In unserer modernen Gesellschaft mit hochkomplexen Struk-

²⁰⁵ von Scherenberg, S. 5.

²⁰⁶ Momsen/Savic in BeckOK StGB, § 32 Rn. 14.

²⁰⁷ Kühl, AT, § 7 Rn. 1.

²⁰⁸ von Scherenberg, S. 5.

²⁰⁹ Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie, § 40 S. 505.

²¹⁰ von Scherenberg, S. 6.

²¹¹ von Scherenberg, S. 6.

turen genügt die klassische Naturrechtsidee mit ihrem starren Wertesystem nicht mehr.²¹²

„Wenn man heute vom naturrechtlichen Charakter der Notwehr spricht, ist daher nicht ein völlig vom Gesetzestext losgelöstes, überpositives Rechtsinstitut gemeint, sondern lediglich ein im Notwehrparagrafen zum Ausdruck kommendes, ihr ureigenes, überpositives Element zu verstehen.“²¹³ Der allgemeinen Überzeugung nach wird in diesem Element die Befugnis gesehen, rechtswidrigen Angriffen anderer Menschen wehrhaft entgegenzutreten.²¹⁴

Doch wie hat sich das Notwehrrecht nun eigentlich historisch gesehen entwickelt?

Während der Zeit des Römischen Reiches bspw. war ein einheitlicher Notwehrbegriff nicht entwickelt worden.²¹⁵ Im germanischen Recht bestand für ein Notwehrrecht gar kein Bedürfnis. Denn es herrschte ein archaisches Rechtsprinzip vor, für das charakteristische Rechtsinstitute die Blutrache und Fehde waren oder das Recht zur Tötung des handhaften Täters.²¹⁶ Teilweise wird auch vertreten, dass die Notwehr im germanischen Recht schon vorhanden gewesen sei, da diese Rechtsinstitute auch prinzipiell geeignet waren, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff abzuwehren.²¹⁷ Allerdings war Hintergrund dabei nicht die Selbstverteidigung, sondern vielmehr eine Erlaubnis zur Racheausübung.²¹⁸ Somit ist zu dieser Zeit eine Parallele zum Notwehrrecht eher nicht gegeben.²¹⁹

Im Mittelalter war man dann bestrebt, die private Selbstjustiz durch staatliche Regelungen zu ersetzen. Blutrache, Fehde und das Recht zur Tötung des handhaften Täters wurden zunehmend zurückgedrängt und es entstand ein Bedürfnis nach Anerkennung eines staatlichen Notwehrrechts.²²⁰

Man stellte dabei v. a. sehr hohe Anforderungen an die Gegenwärtigkeit des Angriffs, z. B. dass der Angegriffene erst nach Verwundung zur Verteidigung übergehen durfte.²²¹ Laut Schwabenspiegel musste der Angegriffene erst drei Schritte

²¹² Kaufmann, Rechtsphilosophie, S. 31.

²¹³ von Scherenberg, S. 8.

²¹⁴ Kühl, AT, § 7 Rn. 1.

²¹⁵ LK-Spendel, § 32 Rn. 16; Haas, S. 29 f.

²¹⁶ Krey, JZ 1979, 702, 704.

²¹⁷ Schmidt, Geschichte der Strafrechtspflege, § 24 S. 36.

²¹⁸ Haas, S. 30.

²¹⁹ von Scherenberg, S. 11.

²²⁰ Krey, JZ 1979, 702, 704.

²²¹ Schmidt, Geschichte der Strafrechtspflege, § 63 S. 74.

zurückweichen, bevor er sich verteidigt.²²² Sogleich musste er sich dem Richter stellen und ihm sein Schwert überreichen.²²³

Anders war dies nach dem Sachsenspiegel. Dort forderte man vom Notwehrtäter, dass er seine Tat offenkundig macht (das sog. „Gerüfte“ erhebt) und zum Beweis andere Personen herbeiruft, wodurch er zeigt, dass er das Bekanntwerden der Tat nicht scheut.²²⁴

Sinn der strengen Anforderungen war dabei, dem Gericht später die Feststellung eines tatsächlich vorgelegenen Angriffs zu erleichtern.²²⁵

Insgesamt bezeichnet man das Notwehrrecht im Mittelalter aber wegen der vielen regional uneinheitlichen Regelungen als „Bild der grundsatzlosen Ratlosigkeit“.²²⁶

Nochmals anders betrachtete die Kirche das Notwehrrecht. Im kanonischen Recht stellte es durchaus ein Problem dar.²²⁷ Denn die Prinzipien wie z. B. der Grundsatz der Nächstenliebe oder das Tötungsverbot waren nur schwer mit dem gewaltsamen Notwehrrecht vereinbar.²²⁸ Die Akzeptanz des Notwehrrechts ergab sich dann aber dadurch, dass man davon ausging, der Verteidiger handelt in Vertretung göttlich legitimierter staatlicher Gewalt und erweist der Gemeinschaft mit seiner Verteidigung gegen das Unrecht einen Dienst.²²⁹

Basierend auf diesem Grundgedanken erkannten bspw. Thomas von Aquin und Martin Luther das Notwehrrecht an und heute ist ein Notwehrrecht unter den Voraussetzungen des § 32 StGB in der christlichen Individualethik überwiegend unbestritten.²³⁰

Im Italien des hohen und ausgehenden Mittelalter entstand später unter Einfluss des römischen sowie kanonischen Rechts eine hochentwickelte Rechtswissenschaft.²³¹ Diese bildete im ausgehenden 15. und 16. Jahrhundert zusammen mit deutschrechtlichen Gedanken die Grundlage für die deutsche Strafrechtspflege.²³² Dadurch geprägt entstand dann 1507 die vom Hofmeister Freiherr von Schwarzenberg verfasste „Bambergische Halsgerichtsordnung“ (lateinisch: *Constitutio Criminalis Bambergensis*, kurz: CCB), die Grundlage für die 1532 ent-

²²² *His*, Strafrecht des deutschen Mittelalters, S. 190.

²²³ *His*, Strafrecht des deutschen Mittelalters, S. 199.

²²⁴ *His*, Strafrecht des deutschen Mittelalters, S. 199.

²²⁵ *Schmidt*, Geschichte der Strafrechtspflege, § 63 S. 74f.

²²⁶ *Schmidt*, Geschichte der Strafrechtspflege, § 63 S. 74; Haas, S. 33; *Krey*, JZ 1979, 702, 704.

²²⁷ *von Scherenberg*, S. 14.

²²⁸ Haas, S. 42, *Krause* in FS Bruns, S. 71, 72.

²²⁹ *Stiller*, S. 14.

²³⁰ *Krause* in FS Bruns, S. 71, 73.

²³¹ Haas, S. 49.

²³² *Schmidt*, Strafrechtspflege, § 86 S. 107, *Krey*, JZ 1979, 702, 704 f.

standene „Peinliche Gerichtsordnung“ (lateinisch: *Constitutio Criminalis Carolina*, kurz: CCC) des Kaisers Karl V. war.²³³ Damit war das erste deutsche Strafgesetzbuch entstanden.²³⁴

In den CCB und CCC waren eine Vielzahl von Regelungen zur Notwehr enthalten.²³⁵ Sie stellten einen erheblichen Fortschritt hinsichtlich der Klärung des doch dogmatisch schwierigen Notwehrrechts dar.²³⁶ Nunmehr hatte man die Anforderungen an die Gegenwärtigkeit des Angriffs reduziert.²³⁷ Anders als noch im Mittelalter, durfte der Angegriffene nun schon den unmittelbar bevorstehenden Angriff abwehren und musste nicht mehr abwarten, bis er selbst verwundet wurde.²³⁸ Die CCC normierte in Art. 150 Abs. 2 auch das Recht zur Verteidigung von Sachgütern anderer, aber nicht das der Verteidigung von eigenen, sodass es mangels einer Regelung dahingehend zu dieser Zeit bei Spekulationen hinsichtlich eines solchen Notwehrrechts blieb.²³⁹ Auch die Frage der Verhältnismäßigkeit der Verteidigung war von der CCC nicht geklärt.²⁴⁰

Mit der CCC ging die Epoche des gemeinen Strafrechts einher, die bis Ende des 18. Jahrhunderts andauerte.²⁴¹ Im Laufe dieser Epoche erweiterte man dann den Kreis der notwehrfähigen Güter.²⁴² Die Erweiterung des Notwehrrechts auf Sachgüter ist dem als Begründer der deutschen Strafrechtswissenschaft bezeichneten Benedict Carpzov zuzurechnen.²⁴³ Seiner Ansicht nach war eine Tötung zur Verteidigung geringwertiger Sachgüter nicht verhältnismäßig und somit unzulässig; lediglich bei der Verteidigung höherwertiger Sachgüter war die Tötung gestattet, sofern die Erforderlichkeit dies zuließ.²⁴⁴ Carpzov hielt seiner Zeit noch an der Einordnung der Notwehrproblematik im Bereich der Tötungsdelikte fest.²⁴⁵ Aufgrund seines hohen Ansehens setzten sich seine Ansichten weitgehend fort.²⁴⁶

²³³ Krey, JZ 1979, 702, 705; Autor unbekannt, Schätze der Staatsbibliothek Bamberg: Bamberger Halsgerichtsordnung, <https://www.bayerische-landesbibliothek-online.de/bamberg-halsgerichtsordnung>, aufgerufen am 06.05.2019.

²³⁴ Autor unbekannt, Schätze der Staatsbibliothek Bamberg: Bamberger Halsgerichtsordnung, <https://www.bayerische-landesbibliothek-online.de/bamberg-halsgerichtsordnung>, aufgerufen am 06.05.2019.

²³⁵ von Scherenberg, S. 14.

²³⁶ Schmidt, Strafrechtspflege, S. 120.

²³⁷ von Scherenberg, S. 15.

²³⁸ Stiller, S. 16.

²³⁹ Krey, JZ 1979, 702, 705.

²⁴⁰ von Scherenberg, S. 16.

²⁴¹ Krey, JZ 1979, 702, 705.

²⁴² Heller, S. 18.

²⁴³ Heller, S. 18; Krey, JZ 1979, 702, 706.

²⁴⁴ von Scherenberg, S. 17; Krey, JZ 1979, 702, 706.

²⁴⁵ Krey, JZ 1979, 702, 706.

²⁴⁶ Krey, JZ 1979, 702, 706.

Ende des 18. Jahrhunderts ergaben sich, beeinflusst durch die neuzeitlichen Naturrechtslehren, wieder Veränderungen für das Notwehrrecht.²⁴⁷ Nach und nach erkannte man alle Rechtsgüter als notwehrfähig an.²⁴⁸ Man hatte nun auch die Erkenntnis, das Notwehrrecht müsse, anders als nach Carpzov, in einem allgemeinen Teil des Strafrechtssystems behandelt werden.²⁴⁹ Die Umsetzung dieses Gedankens erfolgte dann 1794 im „Allgemeinen Landrecht für Preußische Staaten“ (kurz: ALR).²⁵⁰ Nothilfe und Notwehr wurden z. B. mit § 517 ALR gleichberechtigte Rechtsinstitute.²⁵¹ Damit einher gingen allerdings auch bedeutende Einschränkungen des Notwehrrechts: die private Notwehr war nur zulässig, sofern die obrigkeitliche Hilfe nicht zur Abwendung des Angriffs genügte (vgl. § 518 ALR) und die Notwehrhandlung musste nicht nur erforderlich, sondern auch verhältnismäßig sein (vgl. § 519 ALR).²⁵² Jene Einschränkungen ergaben sich unter dem Hintergrund des absolutistischen Herrschaftsgedanken.²⁵³

Das Anfang des 19. Jahrhundert aufkommende liberale Verständnis in Bezug auf das Verhältnis von Staat und Bürger führte zur Lockerung der strengen Notwehrkonzeption des ALR.²⁵⁴ Das wohl weiteste Notwehrrecht war im Bayrischen StGB von 1813 normiert.²⁵⁵ Mit der Formulierung des § 41 des Preußischen StGB von 1851 erreichten die jahrhundertelangen Entwicklungstendenzen ihren Höhepunkt, so hieß es klar und abwegungsfrei: *„Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die Tat durch Notwehr geboten war. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden.“*²⁵⁶

Die Notwehrdefinition wurde unverändert in das StGB des Norddeutschen Bundes sowie in § 53 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches (RGStGB) von 1871 übernommen.²⁵⁷ Nicht klar geregelt wurde vom damaligen Gesetzgeber, ob die Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden sollte, dies überließ man der Literatur.²⁵⁸ So ergab sich dadurch eine Uneinheitlichkeit in der reichsgerichtlichen

²⁴⁷ von Scherenberg, S. 17.

²⁴⁸ Krause in FS Bruns, S. 71, 73.

²⁴⁹ Suppert, S. 47.

²⁵⁰ Suppert, S. 47; Krey, JZ 1979, 702, 706.

²⁵¹ von Scherenberg, S. 19.

²⁵² von Scherenberg, S. 19.

²⁵³ Uttelbach, S. 37.

²⁵⁴ von Scherenberg, S. 20.

²⁵⁵ von Scherenberg, S. 20.

²⁵⁶ von Scherenberg, S. 21; Suppert, S. 53.

²⁵⁷ Suppert, S. 51 f.

²⁵⁸ Uttelbach, S. 46.

Rechtsprechung: in der Entscheidung vom 05. Mai 1892; Az: 1203/92²⁵⁹ hatte das Reichsgericht die Notwehr wegen Geringwertigkeit des verteidigten Gutes abgelehnt, als ein Wirt zur Verteidigung seines Eigentums auf seine Gäste schoss, da diese seine Bierkrüge bei einer Schlägerei nutzten.²⁶⁰ Anders entschied man dann im sog. „Kirschbaumfall“²⁶¹, der die Rigorosität und Schärfe des Notwehrrechts Ende des 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verdeutlicht.²⁶² In diesem Fall sah das Reichsgericht den Schuss des Angeklagten auf zwei Obstdiebe zur Verhinderung deren Flucht als Notwehr gerechtfertigt an, obwohl es sich bei den verteidigten Sachgütern um geringwertige handelte. Es könne keine Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit genommen werden im Kampf von Recht gegen Unrecht.²⁶³ Aus darauffolgenden, mehrfach geänderten Gesetzesentwürfen, die überwiegend eine Normierung von Verhältnismäßigkeit anstrebten, wurde niemals ein Gesetzeswortlaut.²⁶⁴

Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs hielt zumindest die Rechtsprechung an der Notwehrkonzeption von 1851 fest.²⁶⁵

Die heutige Rechtsprechung unterscheidet sich von jener des Reichsgerichts vor 1945, obwohl die Notwehrdefinition des § 41 Preußischen StGB über § 53 Abs. 2 StGB des Norddeutschen Bundes und § 53 Abs. 2 RGStGB fast wortgleich in den heutigen § 32 Abs. 2 von 1975 übernommen wurde.²⁶⁶

Dem Notwehrrecht sind heute ungeschriebene Schranken auferlegt, die durch sozialetische Aspekte bedingt sind. Die sich daraus gebildeten Fallgruppen wurden bereits unter Teil E. Nr. 2. c) erläutert. Die materiellen Begründungsansätze sind vielschichtig und reichen von sozialetischen Gegebenheiten bis hin zu der unterschiedlichen Interpretation bzgl. der Wortbedeutung von „erforderlich“ und „geboten“ und dem heutigen Verständnis für Verhältnismäßigkeit.²⁶⁷

²⁵⁹ RGSt 23, 116 f.

²⁶⁰ von Scherenberg, S. 22.

²⁶¹ RGSt 55, 82 ff.

²⁶² von Scherenberg, S. 22.

²⁶³ RGSt 55, 82, 85.

²⁶⁴ von Scherenberg, S. 23 f. m. w. N.

²⁶⁵ Suppert, S. 57.

²⁶⁶ von Scherenberg, S. 25.

²⁶⁷ Suppert, S. 61.

K. Das Pfeffer- und Tierabwehrspray als praktisches Abwehrmittel?!

I. Allgemeines

In der Praxis des Notwehrrechts spielt v. a. die Frage nach der Straflosigkeit bei Benutzung von Pfeffer- oder Tierabwehrspray eine große Rolle.

Zunächst einmal sollte geklärt werden, was genau der Unterschied zwischen der Bezeichnung als Pfefferspray oder Tierabwehrspray ist. Die unterschiedlichen Bezeichnungen lassen auf den ersten Blick keine prägnanten Unterschiede erkennen, wenngleich sie aber doch von strafrechtlicher Relevanz sind.

Das Waffengesetz spricht zwar nicht direkt von „Pfefferspray“, es ist aber bei jedem Modell zu prüfen, ob es unter die Kategorie der Reizstoffsprühgeräte fällt und somit hierzulande als Waffe anzusehen ist.²⁶⁸ Waffen sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a i. V. m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1. 2. 2 WaffG sind tragbare Gegenstände insb. diejenigen Gegenstände, die Reizstoffe mit einer Reichweite von bis zu zwei Metern versprühen oder ausstoßen und werden als Reizstoffsprühgeräte bezeichnet.²⁶⁹ Unter diesem Gesichtspunkt sind Pfeffersprays also hierzulande als Waffe i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG anzusehen, deren Benutzung in strafrechtlicher Sicht unter das Waffengesetz fällt.

Pfeffersprays sind aber nur verbotene Waffen, sofern sie nicht den Anforderungen in § 2 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 Nr. 1. 3. 5. WaffG entsprechen. Verboten sind sie demnach nicht, wenn der enthaltene Reizstoff als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen ist, die Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und das Pfefferspray mit dem Prüfzeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) versehen ist, das die gesundheitliche Unbedenklichkeit sowie die Reichweiten- und Sprühdauerbegrenzung bestätigt.²⁷⁰

²⁶⁸ vhe, Ist es erlaubt, Pfefferspray dabeizuhaben?, <https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/freizeit-alltag/ist-es-erlaubt-pfefferspray-dabei-zu-haben>, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁶⁹ vgl. vhe, Ist es erlaubt, Pfefferspray dabeizuhaben?, <https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/freizeit-alltag/ist-es-erlaubt-pfefferspray-dabei-zu-haben>, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁷⁰ vgl. Sandra MacPherson, Ist Pfefferspray legal? So ist die Rechtslage, https://praxistipps.focus.de/ist-pfefferspray-legal-so-ist-die-rechtslage_53131, aufgerufen am 29.04.2019.

In diesem Fall können sie legal erworben werden: der Erwerb sowie Besitz ist nach § 3 Abs. 2 WaffG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG sogar schon ab 14 Jahren erlaubt.²⁷¹

Fehlt jedoch das PTB-Prüfzeichen, so ist das Pfefferspray gem. § 2 Abs. 3 WaffG eine verbotene Waffe, d. h. unzulässig und der Besitz sowie Erwerb strafbar.²⁷²

Unabhängig davon ist das Mitführen von Pfefferspray auf Versammlungen oder Demonstrationen gänzlich verboten.²⁷³

Allein die Bezeichnung als Tierabwehrspray bewirkt, dass das eigentliche Pfefferspray ohne Altersbeschränkung frei verkäuflich ist und nicht unter das Waffengesetz fällt. Dabei gibt es keine gesetzliche Regelung hinsichtlich der konkreten Beschriftung, es muss nur erkenntlich sein, dass es sich um ein Spray zur Tierabwehr handelt. So sind sowohl Beschriftungen wie „Tierabwehrspray“, „Spray zur Abwehr von Tieren“ als auch „Contra Dog“ zulässig.²⁷⁴

Ein weiteres Kriterium hinsichtlich der legalen Nutzung und des Beisichführens ist der Bereithaltgrund. Der Grund für die Bereithaltung muss stets in der Abwehr von Tieren begründet sein und nicht in der Abwehr eines menschlichen Angriffs.²⁷⁵

II. Aufbau, Nutzungs- und Wirkungsweise

Der Wirkstoff befindet sich in einem unter Druck stehenden Behälter. Dieser muss vor Hitze geschützt werden. Der Sprühkopf wird mit dem Daumen betätigt.

²⁷¹ vgl. Autor unbekannt, Ist es erlaubt, Pfefferspray dabeizuhaben?, <https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/freizeit-alltag/ist-es-erlaubt-pfefferspray-dabei-zu-haben>, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁷² vgl. Sandra MacPherson, Ist Pfefferspray erlaubt? So ist die Rechtslage, https://praxistipps.focus.de/ist-pfefferspray-legal-so-ist-die-rechtslage_53131, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁷³ Sandra MacPherson, Ist Pfefferspray legal? So ist die Rechtslage, , https://praxistipps.focus.de/ist-pfefferspray-legal-so-ist-die-rechtslage_53131, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁷⁴ Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?, https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/#Ist_der_Besitz_und_das_Mitfuehren_von_Pfefferspray_bzw_Tierabwehrspray_legal, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁷⁵ Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?, https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/#Ist_der_Besitz_und_das_Mitfuehren_von_Pfefferspray_bzw_Tierabwehrspray_legal, aufgerufen am 29.04.2019.

Es ist wichtig, den Behälter dicht am Körper und fest in der Hand zu halten, damit er beim Angriff nicht aus der Hand geschlagen werden kann.²⁷⁶

Zur Veranschaulichung soll das Bild im Anhang dienen.

Die zwei gängigsten Arten des Sprays sind der Strahl (Jet) sowie der Nebel (Fog). Sie unterscheiden sich in ihrer Wirkungsweise. Es ergeben sich jeweils Vor- und Nachteile. Vorteile bei der Versprühung als Strahl sind die höhere Genauigkeit, die größere Distanz und eine geringere Anfälligkeit gegen ungünstige Windbedingungen. Allerdings gestaltet sich die Verteidigung bei mehreren Angreifern auch schwieriger, da Zielen notwendig und in Stresssituationen eine Treffsicherheit eher gering ist. Bei der Versprühung als Nebel ist die erfasste Fläche größer und dadurch auch die Verteidigung gegen mehrere Angreifer einfacher. Die Treffgenauigkeit ist hier auch nicht so von Bedeutung, was einen großen Vorteil bei der Anwendung in Stresssituationen ausmacht. Andererseits ist die Konzentration bei der Versprühung geringer: die Reichweite in Nebelform ist im Vergleich zum Strahl etwa halb so groß. Zudem ist die Gefahr groß, bei ungünstigen Windbedingungen selbst vom Nebel getroffen zu werden.²⁷⁷

Die meisten Pfeffersprays beinhalten den Reizstoff Capsaicin (Oleoresin Capsicum, kurz OC).²⁷⁸ Dieser wird aus Chilifrüchten, Cayenne-Pfeffer oder Paprika gewonnen.²⁷⁹ Oftmals wird der Wirkstoff in Alkohol gelöst und noch mit Wasser vermischt.²⁸⁰ Den Anteil des Wirkstoffes und den Schärfegrad, angegeben in Scoville, findet man normalerweise auf dem Etikett des Pfeffersprays oder auf

²⁷⁶ Anna Kröning, Wann ist Pfefferspray erlaubt – und wann ist es verboten?, <https://www.welt.de/vermishtes/article160743618/Wann-ist-Pfefferspray-erlaubt-und-wann-ist-es-verbotten.html>, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁷⁷ (ges.) Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?, https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/#Welche_Vor_und_Nachteile_gibt_es_bei_der_Art_der_Verspruehung_von_Pfefferspray, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁷⁸ Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?, https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/#Wie_wirkt_Pfefferspray_bei_Menschen, Anna Kröning, Wann ist Pfefferspray erlaubt – und wann ist es verboten?, <https://www.welt.de/vermishtes/article160743618/Wann-ist-Pfefferspray-erlaubt-und-wann-ist-es-verbotten.html>, jeweils aufgerufen am 29.04.2019.

²⁷⁹ Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?, https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/#Wie_wirkt_Pfefferspray_bei_Menschen, Anna Kröning, Wann ist Pfefferspray erlaubt – und wann ist es verboten?, <https://www.welt.de/vermishtes/article160743618/Wann-ist-Pfefferspray-erlaubt-und-wann-ist-es-verbotten.html>, jeweils aufgerufen am 29.04.2019.

²⁸⁰ Anna Kröning, Wann ist Pfefferspray erlaubt – und wann ist es verboten?, <https://www.welt.de/vermishtes/article160743618/Wann-ist-Pfefferspray-erlaubt-und-wann-ist-es-verbotten.html>, aufgerufen am 29.04.2019.

der Hersteller-Webseite.²⁸¹ Beim Capsaicin handelt es sich um ein natürliches vorkommendes Alkaloid, das jedoch auch künstlich hergestellt werden kann. Künstliches OC bezeichnet man auch als Capsaicin II oder PAVA, Abkürzung für Pelargonsäurevanillylamid.²⁸² In einigen Sprays ist auch der chemische Reizstoff Chlorbenzyliden-Malonsäuredinitril, kurz CS-Gas oder Tränengas enthalten, das von der Polizei eingesetzt wird.²⁸³

Capsaicin wirkt unmittelbar und in dreierlei Hinsicht: es verursacht Reizungen auf der Haut, den Schleimhäuten sowie in den Atemwegen.²⁸⁴ Folgen sind zum einen in den Augen heftige Schmerzen, Rötungen bzw. Schwellungen und ein starker Tränenfluss.²⁸⁵ Durch ein reflexartiges Augenschließen geht oftmals auch Orientierungslosigkeit einher. Gelangt der Wirkstoff in die Augen kann es kurzfristig (bis zu etwa 30 Minuten) sogar zum Erblinden führen.²⁸⁶

Zum anderen kommt es beim Einatmen zu Atemnot und starkem Husten bis hin zu Atemkrämpfen. Im schlimmsten Fall führt es zum Ersticken. Die Reaktion ist je nach eingeatmeter Menge des Wirkstoffes unterschiedlich. Besonders Asthmatiker und Drogenkonsumenten reagieren hierauf sehr stark. Für sie kann ein Kontakt mit Pfefferspray sogar tödlich enden.²⁸⁷ Auf der Haut löst der Wirkstoff einen starken Juckreiz (bis zu 45 Minuten) und brennende Schmerzen aus, verbunden mit Schwellungen und Rötungen.²⁸⁸

²⁸¹ Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?
https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/#Wie_wirkt_Pfefferspray_bei_Menschen, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁸² Autor unbekannt, Effektive Selbstverteidigung mit Pfefferspray,
<https://www.pfefferspray-kaufen.net/>, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁸³ Anna Kröning, Wann ist Pfefferspray erlaubt – und wann ist es verboten?,
<https://www.welt.de/vermischtes/article160743618/Wann-ist-Pfefferspray-erlaubt-und-wann-ist-es-verbotten.html>, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁸⁴ Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?,
https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/#Wie_wirkt_Pfefferspray_bei_Menschen, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁸⁵ Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?,
https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/#Wie_wirkt_Pfefferspray_bei_Menschen; vhe, Ist es erlaubt, Pfefferspray dabeizuhaben?,
<https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/freizeit-alltag/ist-es-erlaubt-pfefferspray-dabei-zu-haben>, jeweils aufgerufen am 29.04.2019.

²⁸⁶ Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?,
https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/#Wie_wirkt_Pfefferspray_bei_Menschen, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁸⁷ Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?,
https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/#Wie_wirkt_Pfefferspray_bei_Menschen; Anna Kröning, Wann ist Pfefferspray erlaubt – und wann ist es verboten?,
<https://www.welt.de/vermischtes/article160743618/Wann-ist-Pfefferspray-erlaubt-und-wann-ist-es-verbotten.html>, jeweils aufgerufen am 29.04.2019.

²⁸⁸ Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?,
https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/#Wie_wirkt_Pfefferspray_bei_Menschen; Anna Kröning, Wann ist Pfefferspray erlaubt – und wann ist es

Etwa nach einer Stunde erreichen die Symptome ihren Höhepunkt und klingen dann nach und nach ab. Leichte Schmerzen und Reizungen können bis zu 48 Stunden anhalten.²⁸⁹

Am besten wirkt Wasser gegen den Reizstoff. Daher sollte man das Spray zehn bis 15 Minuten eiskalt abspülen, wodurch sich die Poren schließen. Dies empfehlen die Hersteller. Auf gar keinen Fall sollte man andere Mittel dagegen verwenden. Bei Augenkontakt ist aber wohl ein Besuch beim Augenarzt nötig.²⁹⁰

III. Strafrechtliche Grenzen im Alltag

Verkauft wird Tierabwehrspray heutzutage sogar schon in diversen Drogeriemärkten. Das Geschäft mit dem Abwehrmittel boomt. Es ist schlichtweg das Synonym für Sicherheit geworden. Zum einen weil es handlich ist, zum anderen weil es effektiv gegen Angreifer wirkt.²⁹¹

Doch ist die Benutzung tatsächlich so unbedenklich wie viele meinen?

Wie schon die Bezeichnung verdeutlicht, ist das Tierabwehrspray ausschließlich zur Abwehr von Tieren geeignet. Im Falle einer Anwendung gegen einen Menschen muss dies im Rahmen der Notwehr des Einzelfalls konkret geprüft werden. Wie jedes andere Abwehrmittel muss auch der Einsatz eines Abwehrsprays stets das mildeste Mittel sein, damit eine Straflosigkeit gem. § 32 StGB bejaht werden kann.

Setzt man das Abwehrspray nicht zum Zwecke der Selbstverteidigung ein, begeht man eine gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB. Problematisch dabei ist im Nachhinein die Beweislage. Oft kann nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob aus Notwehr gehandelt wurde oder nicht.²⁹²

Einen weiteren Problemfall stellt die Art und Weise des Einsatzes dar: wird durch die angegriffene Person das Abwehrspray zu lange oder gar zu intensiv ange-

verboden?, <https://www.welt.de/vermischtes/article160743618/Wann-ist-Pfefferspray-erlaubt-und-wann-ist-es-verboden.html>, jeweils aufgerufen am 29.04.2019.

²⁸⁹ Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?, https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/#Wie_wirkt_Pfefferspray_bei_Menschen, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁹⁰ Anna Kröning, Wann ist Pfefferspray erlaubt – und wann ist es verboten?, <https://www.welt.de/vermischtes/article160743618/Wann-ist-Pfefferspray-erlaubt-und-wann-ist-es-verboden.html>, jeweils aufgerufen am 29.04.2019.

²⁹¹ Autor unbekannt, „Es ist in Mode, so eine Patrone abzufeuern“, <https://www.zeit.de/2017/08/pfefferspray-hamburg-trend-reizgas/seite-2>, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁹² vhe, Ist es erlaubt, Pfefferspray dabeizuhaben?, <https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/freizeit-alltag/ist-es-erlaubt-pfefferspray-dabei-zu-haben>, aufgerufen am 29.04.2019.

wendet, stellt sich die Frage, ob es sich um einen Notwehrexzess nach § 33 StGB handelt. Das ist dann der Fall, wenn der Angegriffene aus Furcht oder Schrecken weiter sprüht, obwohl der Angreifer bereits außer Gefecht ist, z. B. wenn der Angreifer bereits am Boden liegt, aber vom Angegriffenen weiter mit Abwehrspray attackiert wird.²⁹³

Im konkreten Einzelfall und der augenblicklichen Situation ist es für den Angegriffenen nur schwer feststellbar, ob ein Sprühstoß ausreichend ist und ein zweiter schon zu viel. Vor Gericht steht es in diesen Fällen häufig Aussage gegen Aussage.²⁹⁴ Dann gilt in dubio pro reo – im Zweifel für den Angeklagten. Die Tat bleibt straflos.

Die Meinungen hinsichtlich der Verwendung von Pfefferspray bzw. Tierabwehrspray gehen auseinander. Experten sehen v. a. den positiven Aspekt des Beisichführens eines Abwehrsprays, weil sich derjenige dadurch allgemein sicherer und selbstbewusster fühlt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung im Einzelfall. Kritisch wird hingegen der Einsatz selbst betrachtet. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) warnt vor der Benutzung von Reizgas, da ein Umgang damit trainiert sein sollte, was bei Laien nicht der Fall ist. Polizeiexperten raten eher zu selbstbewussterem Auftreten. Das Vortäuschen von Telefonaten oder Übelkeit sei oft ratsamer. Denn der Angreifer könnte das Spray auch dem Verteidiger entreißen und gegen ihn verwenden oder allgemein noch mehr provozieren. Besser sind sog. Schriillalarne, die in jede Tasche passen oder Farbsprays, die den Täter markieren und abschrecken sollen.²⁹⁵

Ebenso sei der Einsatz gegen Tiere oftmals nicht ratsam, da es diese eher noch aggressiver machen würde als sie ruhig zu stimmen, insb. bestehe Gefahr bei der Benutzung gegen Wölfe.²⁹⁶

²⁹³ vhe, Ist es erlaubt, Pfefferspray dabeizuhaben?, <https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/freizeit-alltag/ist-es-erlaubt-pfefferspray-dabei-zu-haben>; Anna Kröning, Wann ist Pfefferspray erlaubt – und wann ist es verboten?, <https://www.welt.de/vermischtes/article160743618/Wann-ist-Pfefferspray-erlaubt-und-wann-ist-es-verbotten.html>, jeweils aufgerufen am 29.04.2019.

²⁹⁴ vhe, Ist es erlaubt, Pfefferspray dabeizuhaben?, <https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/freizeit-alltag/ist-es-erlaubt-pfefferspray-dabei-zu-haben>, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁹⁵ Rüdiger Holecek in Wann ist Pfefferspray erlaubt – und wann ist es verboten?, <https://www.welt.de/vermischtes/article160743618/Wann-ist-Pfefferspray-erlaubt-und-wann-ist-es-verbotten.html>, aufgerufen am 29.04.2019.

²⁹⁶ Rechtsanwalt Andrea Ackerheil in Ist es erlaubt, Pfefferspray dabeizuhaben?, <https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/freizeit-alltag/ist-es-erlaubt-pfefferspray-dabei-zu-haben>, aufgerufen am 29.04.2019.

L. Zusammenfassung und eigene Wertung

Das Notwehrrecht ist unabhängig von seinen Entwicklungsstadien zu jeder Zeit ein anerkanntes Rechtsinstitut gewesen, wie schon unter Teil J. erläutert. Das wird es m. E. auch bleiben.

Ihm ist heutzutage eine besondere Bedeutung schon aus dem Grund zuzusprechen, weil es jedem einzelnen von uns das Recht auferlegt, sich unrechtmäßigen Angriffen ohne staatliche Hilfe entgegenzustellen. Das war nicht immer so. Dadurch zeigt sich, dass die Entwicklung mit ihren einhergehenden gesellschaftlichen Veränderungen stets einen großen Teil ausmacht.

Tatsächlich spielen heute v. a. die sozialetischen Aspekte eine große Rolle. Man betrachtet die Besonderheiten der einzelnen Gemeinschaftsverhältnisse sehr akribisch, wie z. B. das Eheverhältnis. Man könnte fast meinen, das Notwehrrecht sei sanfter geworden. Zu früheren Zeiten waren die Anforderungen an eine Tötung des Angreifers noch viel geringer.

So viel diskutiert und praktisch relevant das Notwehrrecht auch ist, so viele Streitigkeiten prägen es auch. Deswegen ist es m. E. für den Normalbürger im tatsächlichen Angriffsfall dennoch schwierig, einzuschätzen, ob seine Handlung vor Gericht straflos entschieden wird. Meiner Auffassung nach liegt da v. a. das Problem beim § 33 StGB, insb. hinsichtlich der Beweislage.

Niemand kann genau vorhersagen, wie er in der Situation reagieren würde, schon gar nicht kann man im Vorfeld die richtige Handlungsweise planen. So fragte einst eine Freundin: „Wie ist das eigentlich? Darf ich jemanden gleich schlagen, wenn er mich anfasst oder was ist da noch zu beachten?“ Darauf konnte keine klare Antwort gegeben werden. Wie sagt der Jurist immer so schön: Es kommt drauf an.

Denn die Theorie des materiellen Strafrechts ist das eine, die praktische Handhabung und letztlich die Entscheidungsfindung in den konkreten Einzelfällen das andere. Für Letzteres kann man aber nicht ohne weiteres im Vorfeld Prognosen geben.

Genau dieses Gespräch war auch einer der Gründe, weshalb eine Auseinandersetzung mit dem Notwehrrecht im Rahmen dieser Diplomarbeit in Frage kam.

Insbesondere sollte hier also herausgefunden werden, was die Begriffe im Einzelnen bedeuten und wie die Rechtsprechung die Grenzen im Einzelfall zieht. Denn was sagt schon ein einzelnes Wort allein aus. So hätte jene Freundin sicher gefragt: „Was genau ist denn nun „geboten“?“

Folgende Erkenntnis ergab sich: man muss § 32 StGB und § 33 StGB eben in ihrer Gesamtheit und stets auf den Einzelfall bezogen subsumieren. Die Bedeutung der Tatbestandsmerkmale ist so weitreichend, dass es für jeden Fall eine ganz andere Ansicht und im Ergebnis vielleicht auch eine überraschende Entscheidung vor Gericht geben kann, wie sich bei der Auseinandersetzung mit einzelnen Fallentscheidungen zeigte. Ob ein Pfeffer- oder Tierabwehrsprays wirklich das beste Abwehrmittel in der konkreten Angriffssituation darstellt, sei zu bezweifeln. Zum einen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass man im Augenblick des Angriffs falsch damit umgeht und sich selbst oder sogar Unbeteiligte gefährdet, zum anderen weil man es vielleicht auch nicht rechtzeitig griffbereit hat. Jedoch kann das Beisichführen in der Tasche sicherlich ein besseres Gefühl der Sicherheit geben. Meiner Meinung nach gibt es aber durchaus praktischere Abwehrmittel, wie z. B. den Schriallalarm. Im Endeffekt sollte jeder selbst entscheiden, ob er ein Abwehrspray bei sich tragen möchte.

Keinesfalls sollte das Recht dem Unrecht im Falle eines Angriffs weichen.

M. Anhang



297

²⁹⁷ Tatjana Popova / shutterstock.com, Medmix, https://www.medmix.at/wirkung-von-pfefferspray-nicht-unterschaetzen/pfefferspraytatiana-popova_shutterstock-2/, aufgerufen am 29.04.2019.

N. Literaturverzeichnis

Kommentare, Lehrbücher u. a.:

Baumann, Jürgen / Weber, Ulrich / Mitsch, Wolfgang / Eisele, Jörg (Hrsg.), Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage, Bielefeld 2016;

Fischer, Thomas (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 66. Auflage, München 2019;

Geilen, Gerd, Notwehr und Notwehrexzeß (1. Teil), Jura 1981, 200;

Geilen, Gerd, Notwehr und Notwehrexzeß (2. Teil), Jura 1981, 256;

Geilen, Gerd, Notwehr und Notwehrexzeß (Schluß), Jura 1981, 370;

Geppert, Klaus, Notwehr und Irrtum, Jura 2007, 33;

Haas, Robert, Notwehr und Notwehrhilfe, Frankfurt am Main 1979;

Heller, Frank Michael, Die aufgedrängte Nothilfe, Aachen 2004;

Henkel, Heinrich (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Auflage, München 1977;

His, Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Erster Teil: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Leipzig 1920;

Jakobs, Günther (Hrsg.), Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Berlin 1991;

Joecks, Wolfgang / Jäger, Christian (Hrsg.), Studienkommentar StGB, 12. Auflage, München 2018;

Kaufmann, Arthur (Hrsg.), Rechtsphilosophie, 2. Auflage, München 1997;

Kindhäuser, Urs (Hrsg.), Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage, Baden-Baden 2017;

Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfrid / Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.), Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, 5. Auflage, Baden-Baden 2017;

Krause, Friedrich-Wilhelm, Gedanken zur Nötigung und Erpressung durch Rufgefährdung (Chantage), in Festschrift für Günther Spendel zum 70. Geburtstag, Berlin, New York 1992, 547;

Krey, Volker / Esser, Robert (Hrsg.), Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Stuttgart 2016;

Krey, Volker, Zur Einschränkung des Notwehrrechts bei der Verteidigung von Sachgütern, JZ 1979, 702;

Kühl, Kristian (Hrsg.), Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage, München 2017;

Kühl, Kristian, Einschränkungen der Notwehr in einem Fall sozioethisch zu beanstandenden Vorverhaltens, StV 1997, 296;

Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, 11. Auflage, Berlin 2003;

Momsen, Carsten / Savic, Laura Iva, in Beck'scher Online-Kommentar StGB, v. Heintschel-Heinegg, 41. Edition (Stand: 01.02.2019);

Otto, Harro (Hrsg.), Grundkurs Strafrecht - Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Auflage, Berlin 2004;

Roxin, Claus (Hrsg.), Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Auflage, München 2006;

Schmidt, Eberhard (Hrsg.), Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1965;

Schönke, Adolf / Schröder, Horst, Strafgesetzbuch, 30. Auflage, München 2019;

Stiller, Tanja, Grenzen des Notwehrrechts bei der Verteidigung von Sachwerten, Frankfurt am Main 1999;

Suppert, Hartmut, Studien zur Notwehr und „notwehrähnlichen Lage“, Bonn 1973;

Uttelbach, Artur, Die Verhältnismäßigkeit bei der Notwehr, Köln 1935;

von Scherenberg, Die sozialetischen Einschränkungen der Notwehr, Frankfurt am Main 2009;

Wessels, Johannes / Beulke, Werner / Satzger, Helmut (Hrsg.), Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 48. Auflage, Heidelberg 2018;

Internetfundstellen:

Anna Kröning, Wann ist Pfefferspray erlaubt – und wann ist es verboten?, <https://www.welt.de/vermishtes/article160743618/Wann-ist-Pfefferspray-erlaubt-und-wann-ist-es-verbotten.html>, aufgerufen am 29.04.2019;

Autor unbekannt, Effektive Selbstverteidigung mit Pfefferspray, <https://www.pfefferspray-kaufen.net/>, aufgerufen am 29.04.2019;

Autor unbekannt, „Es ist in Mode, so eine Patrone abzufeuern“, <https://www.zeit.de/2017/08/pfefferspray-hamburg-trend-reizgas/seite-2>, aufgerufen am 29.04.2019;

Autor unbekannt, Pfefferspray / Tierabwehrspray als Selbstverteidigungsmittel?, <https://www.securityszene.de/selbstverteidigungsmittel/pfefferspray/>, aufgerufen am 29.04.2019;

Dr. Frank Antwerpes, Verwirrtheit, <https://flexikon.doccheck.com/de/Verwirrtheit>, aufgerufen am 02.04.2019;

Dr. med. Sarah Sommer, Dr. Frank Antwerpes, Georg Graf von Westphalen, <https://flexikon.doccheck.com/de/Angst>, aufgerufen am 02.04.2019;

Dr. med. univ. Sabrina Mörtl, Dr. Frank Antwerpes, Affekt, <https://flexikon.doccheck.com/de/Affekt>, aufgerufen am 02.04.2019;

Prof. Dr. Roland Hefendehl & MitarbeiterInnen, Vorlesung Strafrecht AT (WS 08/09), <https://strafrecht-online.org/lehre/ws-2008/strafrecht-at/karteikarten/%C2%A7%2012%20%20Die%20Notwehr%20%28Teil%201%29%20KK%20173-180.pdf>, aufgerufen am 20.03.2019;

Rechtsanwalt Dietrich, Anwalt für Strafrecht aus Berlin, Der Begriff der Gegenwärtigkeit im Rahmen des Notwehrrechts, <https://www.strafrechtsblogger>.

de/der-begriff-der-gegenwartigkeit-im-rahmen-des-notwehrrechts/2013/02/,
aufgerufen am 20.03.2019;

Sandra MacPherson, Ist Pfefferspray erlaubt? So ist die Rechtslage,
https://praxistipps.focus.de/ist-pfefferspray-legal-so-ist-die-rechtslage_53131,
aufgerufen am 29.04.2019;

Tatjana Popova / shutterstock.com, Medmix, https://www.medmix.at/wirkung-von-pfefferspray-nicht-unterschaetzen/pfefferspraytatiana-popova_shutterstock-2/,
aufgerufen am 29.04.2019;

vhe, Ist es erlaubt, Pfefferspray dabeizuhaben?,
<https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/freizeit-alltag/ist-es-erlaubt-pfefferspray-dabei-zu-haben>, aufgerufen am 29.04.2019.

O. Eidesstattliche Versicherung

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Quellen und indirekt übernommene Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Diplomarbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und die gedruckte Form ist mit der digitalisierten identisch.

Delitzsch, den 01.06.2019

Annabell Krappidel